

**Beitragsentlastung für die Kindertagesbetreuung ab 01.09.2019
Ausgleich der entgangenen Elternentgelte für die betroffenen Kindertageseinrichtungen
und wirkungsgleicher Ausgleich für die Münchner Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Förder-
modell**

**Gebührenfreiheit für Kindertagesstätten
Antrag Nr. 14-20 / A 04567 von Frau StRin Beatrix Burkhardt
und Frau StRin Dorothea Wiepcke vom 19.10.2018**

**Gebührenfreiheit in städtischen Kindergärten -
Die angekündigten Zuschüsse des Freistaats sinnvoll nutzen,
Bürokratie abbauen und den städtischen Haushalt entlasten
Antrag Nr. 14-20 / A 04714 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 29.11.2018**

**Neue Gebührentabelle im Kitabereich auch für Studierende mit Kind/-ern anwenden
Antrag Nr. 14-20 / A 04936 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 31.01.2019**

**Gebührenfreiheit auch in Kinderkrippen -
Die angekündigten Zuschüsse des Freistaats sinnvoll nutzen
und gleichzeitig Gebührenfreiheit für alle schaffen
Antrag Nr. 14-20 / A 05203 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 05.04.2019**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14714

Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses
in der gemeinsamen Sitzung vom 21.05.2019 (VB)**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage wird dargestellt und zur Entscheidung gebracht, wie ab September 2019 in der Landeshauptstadt München Eltern von 61.537 Kindern in insgesamt 1.110 von rund 1.400 Münchner Kindertageseinrichtungen, die nach der Münchner Förderformel (MFF) oder über das EKI-Plus-Modell gefördert werden, von einer deutlichen Entgeltentlastung profitieren können. Über die Hälfte dieser Kinder, konkret 33.453 Kindergartenkinder, werden faktisch komplett von den Elternentgelten befreit.

Im Einzelnen werden durch diese Beschlussvorlage insbesondere folgende Entscheidungsvorschläge vorgelegt:

- für Kindergartenkinder in MFF-geförderten Einrichtungen und Eltern-Kind-Initiativen (EKIs) werden faktisch keine Elternentgelte mehr erhoben,
- Umsetzung der finanziellen Entlastungen für die Eltern von Krippen- und Schulkindern in der Kindertagesbetreuung gemäß Beschluss vom 24.10.2018 (Sitzungsvorlagenr. 14-20 / V 12954),
- Erleichterungen bei der Geschwisterermäßigung,
- finanzieller Ausgleich für Träger, die über die MFF oder über EKI-Plus gefördert werden,
- Abschaffung des Spiel- und Materialgeldes,
- Erhöhung der finanziellen Ressourcen von weiteren Trägern, die sich entschließen, in die MFF einzusteigen (Mengenwachstum).

1. Ausgangslage

Die hier vorliegende Beschlussvorlage ist im Zusammenhang mit der weiteren Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 14715 „Änderung der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung und der städtischen Tagesheimsatzung; Neufassung der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung“ zu sehen, die in derselben Ausschuss-/Stadtratssitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird. Während dort die satzungsmäßigen Grundlagen für die Umsetzung der geplanten Elternentlastung in den städtischen Kindertageseinrichtungen gelegt und zusätzliche Änderungen an den städtischen Benutzungs-satzungen vorgeschlagen werden, befasst sich die hier vorliegende Beschlussvorlage mit den Kostenaspekten der Elternentlastung und zudem mit weiteren Fragestellungen (Fördersystematik), die sich zwar in der Sache zwingend stellen, jedoch in keinem direkten Zusammenhang mit der Gebührensatzung selbst stehen. Der Übersichtlichkeit halber erschien es daher vorteilhaft, zwei separate Beschlussvorlagen zu erarbeiten.

Im Rahmen der hier vorliegenden Beschlussvorlage werden die Stadtratsanträge Nrn. 14-20 / A 04567 „Gebührenfreiheit für Kindertagesstätten“ vom 19.10.2018 (Anlage 1), 14-20 / A 04714 „Gebührenfreiheit in städtischen Kindergärten [...]“ vom 29.11.2018 (Anlage 2), 14-20 / A 04936 „Neue Gebührentabelle im Kitabereich auch für Studierende mit Kind/ern anwenden“ vom 31.01.2019 (Anlage 3) und 14-20 / A 05203 „Gebührenfreiheit auch in Kinderkrippen [...]“ vom 05.04.2019 (Anlage 4) behandelt.

Mit Stadtratsbeschluss vom 24.10.2018 „Entlastung der Münchner Familien bei den Elternbeiträgen [...]“, Sitzungsvorlagennr. 14-20 / V 12954, wurden bereits weitreichende Änderungen bezüglich der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung mit dem grundsätzlichen Ziel beschlossen, Münchner Familien finanziell zu entlasten. Darüber hinaus wurde das RBS beauftragt:

- die Anpassung der „Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel“ und der „Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte“ der Neuregelung der Elternbeiträge unter Einbeziehung der Verbände/ der freien Träger zu erarbeiten und in einer Beschlussvorlage im Frühjahr 2019 dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen,
- dem Stadtrat im Frühjahr 2019 Vorschläge für BayKiBiG finanzierte Eltern-Kind-Initiativen vorzulegen, die eine wirkungsgleiche Elternbeitragsentlastung sowie eine Entlastung von Verwaltungsaufgaben zum Ziel haben,
- ca. drei Jahre nach Umsetzungsbeginn der neuen Beitragsregelungen dem Stadtrat eine Evaluation vorzulegen,
- ein Ausgleichssystem zu entwickeln, das regelt, in welchem Umfang und über welche Systematik den Trägern der Kooperativen Ganztagsbildung zukünftig u. a. die Elternentgelte ausgeglichen werden sollen.

Nach den Landtagswahlen im Oktober 2018 wurde eine neue Staatsregierung gebildet. Im Koalitionsvertrag vom 5. November 2018 wird angekündigt, Familien in Bayern im Rahmen der Kinderbetreuung finanziell entlasten zu wollen. Ein Zuschuss in Höhe von 100 Euro monatlich für jedes Kind ab dem dritten Geburtstag bis zur Einschulung, das eine Kindertageseinrichtung besucht, soll im Rahmen des Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) an die geförderten Kindertageseinrichtungen ausgereicht werden mit der Vorgabe das Elternentgelt entsprechend zu reduzieren. Die Zuschussung von 100 Euro pro Kind erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Beitragshöhe für das jeweilige Kind. Für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr ist laut Koalitionsvertrag geplant, ebenfalls mit monatlich 100 Euro die Elternbeiträge für einen Betreuungsplatz zu bezuschussen, aber dies nur auf Antragstellung der Eltern beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS). Diese Regelung ist für 2020 angekündigt. Näheres zur Ausführung ist bis jetzt noch nicht bekannt. Da die Auszahlung des 100-Euro-Zuschusses für Kinder ab dem dritten Geburtstag ab April 2019 gelten soll und die Gesetzesänderung vsl. aber

erst Mitte Mai 2019 beschlossen wird und erst im Anschluss daran die Ressourcen durch den Freistaat Bayern zur Verfügung gestellt werden, ist von einer rückwirkenden Auszahlung auszugehen.

Allerdings wird dieser Elternbeitragszuschuss der Landesregierung zunächst nur für Kinder, die zum 31.12.2018 das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt ausbezahlt (siehe Stichtagsregelung des Freistaats Bayern unter 2.2).

In der vorliegenden Beschlussvorlage werden u. a. sowohl ein neues Gebührenmodell für Kinder auf einem Kindergartenplatz vorgeschlagen (siehe unter 2.1) als auch die oben genannten Aufträge aus dem Beschluss des Stadtrats vom 24.10.2018 behandelt. Schließlich wird das Spiel- und Materialgeld, das von einigen Trägern verpflichtend von den betreuten Kindern bzw. deren Eltern regelmäßig erhoben wird, wie mit Beschluss der Vollversammlung vom 04.10.2018 (Nr. 14 – 20 / V 12415) beantragt, behandelt, und es wird eine Regelung hierzu vorgeschlagen (siehe unter 3.4.1).

Die nachfolgenden Regelungen sollen hinsichtlich der dargestellten Sachverhalte in städtischen Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft, die über die Münchner Förderformel gefördert werden, und für BayKiBiG geförderte Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Fördermodell einheitlich und verpflichtend umgesetzt werden.

Zur Umsetzung der Reduzierung der Elternentgelte und zur Ausgestaltung der Ausgleichszahlungen für die Ganztagskooperationspartner im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung wird auf die Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / 14058 „Kooperative Ganztagsbildung – Handlungssicherheit für Ganztagskooperationspartner“ in der Vollversammlung vom 10.04.2019 verwiesen. Hier erfolgt die Finanzierung der flexiblen Variante und der Anschlussbetreuung an die rhythmisierte Variante über das BayKiBiG (pauschalierte Förderung nach Experimentierklausel) und über die (ab September 2019 neu geltenden) sozialgestaffelten Elternentgelte. Sofern die Finanzierung über BayKiBiG und Elternentgelte nicht ausreicht, wird ein gegebenenfalls vorliegendes anerkanntes Defizit durch eine Ausgleichszahlung der Landeshauptstadt München ausgeglichen.

2. Künftige Regelungen zu den Elternbeiträgen

2.1 Neue Elternbeiträge für die Betreuungsplätze von Kindern auf einem Kindergartenplatz in Häusern für Kinder und in Kindergärten

Auf der Grundlage der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12954 vom 24.10.2018 wurden folgende Elternbeiträge für die Betreuungsplätze in städtischen Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen, die nach der Münchner Förderformel bezuschusst werden, beschlossen:

Mit dieser neuen Beitragstabelle würde das Ziel erreicht, dass für die Betreuung von Kindern in dieser Altersgruppe keine Besuchsgebühren bzw. Elternentgelte mehr entrichtet werden müssen und dass der Verwaltungsaufwand hierfür entfällt.

Nach aktuellem Stand wären demzufolge ab dem 01.01.2019 30.691 Kindergartenkinder in Einrichtungen freigemeinnütziger oder sonstiger Träger, die nach der Münchner Förderformel gefördert werden sowie in städtischen Kindertageseinrichtungen völlig beitragsfrei. Diese familienentlastende Maßnahme kommt direkt bei den Eltern an, sowohl finanziell als auch dadurch, dass der Aufwand für die Beantragung bisheriger Ermäßigungsmöglichkeiten für die Eltern entfällt.

Die vollständige Befreiung der Kindergartengebühren führt für städtische Einrichtungen zu Mindereinnahmen, weil die Landeshauptstadt München im Rahmen der Einnahmeschaffung in diesem Bereich auf die Erhebung von Gebühren faktisch verzichtet. Bei Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft kommt es zu Mehrkosten für die Landeshauptstadt München, weil die Elternentgelte von diesen Einrichtungen nur bis zur vorgegebenen Höhe erhoben werden dürfen und sich damit die Ausgleichszahlungen durch die Landeshauptstadt München erhöhen.

Dies ist im Rahmen der Finanzhoheit möglich, insbesondere weil eine Erhebung der Kindergartenentgelte (= Differenz zwischen den Elternentgelt aus dem Beschluss vom 24.10.2018 und dem Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100 Euro monatlich vom Freistaat Bayern) zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen würde. Dieser entfällt nur bei einer vollständigen Befreiung der Kindergartengebühren.

Mit der Umsetzung des oben beschriebenen Modells entstünden insgesamt Mehrkosten von 12.300.000 Euro jährlich ab 2020. Darin enthalten sind 3.800.000 Euro, um die Elternbeiträge vollständig zu reduzieren (in obiger Tabelle grau hinterlegt). Die Mehrkosten von 12.300.000 Euro jährlich sind in der unter Punkt 3.1 dieser Beschlussvorlage aufgeführten Betrachtung der Gesamtkosten enthalten.

Für die Kindergartenkinder haben sich die Mehrkosten gegenüber dem Beschluss zur Entlastung der Münchner Familien bei den Elternbeiträgen vom 24.10.2018 reduziert. Trotz der vollständigen Befreiung der Eltern von Elternentgelten bzw. Besuchsgebühren für ihre Kindergartenkinder kommt es zu einer Reduzierung der Kosten, weil der Freistaat Bayern einen Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100 Euro gewährt.

Dieser Beitragszuschuss führt für die städtischen Einrichtungen zu Mehreinnahmen bei der gesetzlichen Betriebskostenförderung. Diese Mehreinnahmen werden im Rahmen der Haushaltsaufstellung entsprechend angemeldet.

Bei Einrichtungen in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft stellt der Beitragszuschuss einen durchlaufenden Posten für die gesetzlichen Betriebskostenförderung dar. Der Beitragszuschuss wird durch die Landeshauptstadt München direkt an die Träger wei-

tergeleitet. Im Rahmen der Ausgleichszahlungen erfolgt eine (teilweise) Anrechnung des Elternbeitragszuschusses auf die Förderung nach der Münchner Förderformel. Auch diese Einnahmen bzw. Ausgaben werden im Rahmen der Haushaltsanmeldung berücksichtigt.

Ab dem 01.09.2019 entfallen somit für 14.875 Kinder auf einem Kindergartenplatz in Einrichtungen in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft sowie für 15.816 Kinder auf einem Kindergartenplatz in städtischen Kindertageseinrichtungen die Elternentgelte bzw. Besuchsgebühren.

Betrachtet man alle Altersgruppen, so profitieren Eltern von 24.630 Kindern in insgesamt 433 Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft sowie Eltern von 32.321 Kindern in 466 städtischen Kindertageseinrichtungen, die nach der Münchner Förderformel gefördert werden, von der Entlastung bzw. vollumfänglichen Befreiung der Elternbeiträge.

Im Bereich der Eltern-Kind-Initiativen würden zusätzlich den Eltern von bis zu 4.586 Kindern in insgesamt aktuell 211 Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Fördermodell (Stand April 2019) ab dem 01.09.2019 von der Entlastung profitieren können. Davon würden auch bis zu 2.762 Kinder dann einen kostenfreien Kindergartenplatz haben. Details hierzu sind unter Ziffer 5 des Vortrags der Referentin aufgeführt.

Der Freistaat Bayern ist von der Vorgabe des BayKiBiGs, die Elternbeiträge zu staffeln, um die Betriebskostenförderung zu erhalten, nicht abgewichen. Der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04567 vom 19.10.2018 im Hinblick darauf, die Elternbeiträge für alle Betreuungsplätze in Münchner Kindertageseinrichtungen abzuschaffen, konnte daher insoweit erfüllt werden, als die Elternentgelte im Kindergartenbereich zwar nach Buchungsstunden entsprechend BayKiBiG gestaffelt wurden, aber in der höchsten Buchungskategorie nicht mehr als 100 Euro betragen. Durch den Zuschuss des Freistaates Bayern von monatlich 100 Euro für jedes dreijährige Kind ist so eine Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres möglich. Unter 2.3 wird die Planung für die Beitragsfreiheit für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern ab 2020 dargestellt.

2.2 Stichtagsregelung des Freistaats Bayern

Aufgrund der geplanten Stichtagsregelung des Freistaats Bayern werden nicht alle Kinder im Altersbereich Kindergarten bzw. ab dem dritten Geburtstag vom 100-Euro-Zuschuss des Freistaats Bayern profitieren. Vielmehr soll der Zuschuss zum Kindergartenjahr 2019/2020 nur für Kinder ausbezahlt werden, die bis zum 31.12.2019 drei Jahre alt werden. Familien mit Kindern, die erst danach ihren 3. Geburtstag haben, können erst ab dem 01.09.2020 in den Genuss des 100-Euro-Zuschusses kommen. In der Praxis ist diese Regelung den Eltern schwer vermittelbar, da für Kinder in der selben Kindergartengruppe ggf. unterschiedliche Beiträge zu zahlen sind.

Damit alle Familien mit Kindern, die einen Kindergartenplatz belegen, unabhängig von der Stichtagsregelung des Freistaats Bayern keine Elternentgelte mehr zahlen, wird empfohlen, für die Zeit vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 eine kommunale Ausgleichszahlung an die Träger in Höhe von maximal 100 Euro monatlich zu leisten, damit auch diese Kinder auf Kindergartenplätzen kein Elternentgelt zahlen. Voraussetzung für diese Ausgleichszahlung ist, dass für das einzelne Kind aufgrund der Stichtagsregelung kein staatlicher Elternbeitragszuschuss geleistet wird.

Die Mindereinnahmen für die städtischen Kindertageseinrichtungen betragen 500.000 Euro. Es ergeben sich Mindereinnahmen in Höhe von 167.000 Euro im Jahr 2019 und in Höhe von 333.000 Euro im Jahr 2020.

Die Mehrkosten für diesen Ausgleich belaufen sich für die nach der Münchner Förderformel bezuschussten Träger auf rund 400.000 Euro. Es ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 133.000 Euro im Jahr 2019 und in Höhe von 267.000 Euro im Jahr 2020.

Abhängig von der Ausgestaltung der Regelung des Freistaats Bayern zum Ausgleich für Kinder ab dem ersten Geburtstag hinsichtlich der Zahlungsströme kann sich diese Sonderregelung künftig erübrigen.

2.3 Elternbeiträge für unter dreijährige Kinder

Da der Freistaat den Zuschuss in Höhe von 100 Euro derzeit nur für Kinder ab dem dritten Geburtstag einführt, verbleibt es für unter dreijährige Kinder (Kinderkrippenkinder) bei der vom Stadtrat am 24.10.2018 beschlossene Beitragsentlastung.

Für die für 2020 geplante Entlastung der Eltern von Kindern ab dem zweiten Lebensjahr durch den Freistaat Bayern ist weder der Zeitpunkt der Umsetzung noch die Ausführung bekannt. Die anvisierte Auszahlung direkt an die Eltern nach Beantragung beim Zentrum Familie Soziales Bayern wurde in Stellungnahmen des Bayerischen Städtetages, aber auch des Bayerischen Landkreis- und Gemeindetages stark kritisiert. Einerseits gebe es dadurch je nach Alter des Kindes unterschiedliche Verwaltungsverfahren, andererseits wären die Kommunen mit Sozialstaffelungen durch diese angedachte Auszahlungsweise benachteiligt.

Ob und inwieweit dem Stadtrat zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Anpassung der Beiträge für unter dreijährige Kinder vorgeschlagen wird, hängt von den endgültigen Regelungen des Freistaats Bayern ab.

Somit bleibt der Antrag 14-20 / A 05203 (siehe Anlage 4) „Gebührenfreiheit auch in Kinderkrippen – Die angekündigten Zuschüsse des Freistaats sinnvoll nutzen und gleichzeitig Gebührenfreiheit für alle schaffen“ aufgegriffen.

2.4 Elternbeiträge für Schulkinder

Die Beiträge für Eltern, deren Kinder ein Haus für Kinder, einen Hort oder ein Tagesheim besuchen oder auch in Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung betreut werden, gelten, wie entsprechend der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12954 am 24.10.2018 vom Stadtrat beschlossen.

Zudem wird empfohlen, die bisher bestehende Möglichkeit im Rahmen der Münchner Förderformel (MFF) für Plätze von Schulkindern ein höheres Elternentgelt für die betreute Ferienbuchung der Kinder bei längerer Anwesenheitszeit als in der Schulzeit durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu erheben, zu streichen. Dadurch besteht auch bei den Plätzen von Schulkindern eine Gleichbehandlung unabhängig von der Trägerschaft der Kindertageseinrichtung wie bei allen anderen Besuchsgebühren bzw. Elternentgelten auch. Darüber hinaus minimiert sich der Verwaltungsaufwand sowohl bei den Trägern als auch bei der Verwaltung. Es hat sich gezeigt, dass die seit 01.09.2017 eingeführte Regelung kaum durch die Träger in Anspruch genommen wurde. Derzeit nutzen nur sechs Träger diese Möglichkeit.

2.5 Neue Regelung zur Geschwisterermäßigung

Um eine weitere Entlastung der Münchner Familien und auch eine Verwaltungsvereinfachung zu erreichen, wird eine Neuregelung der Geschwisterermäßigung wie folgt vorgeschlagen: „Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach § 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.“ Dies bedeutet, dass zukünftig der Nachweis des Kindergeldbezuges, unabhängig vom Alter der jeweiligen Kinder, ausreichen soll, um eine Geschwisterermäßigung zu erhalten. So profitieren Familien mit älteren Kindern, die z. B. schon auf weiterführenden Schulen oder in Ausbildung sind, auch von der Geschwisterermäßigung. Zudem entfällt der bisher notwendige Nachweis über den Besuch einer freigemeinnützigen oder sonstigen Kindertageseinrichtung, dessen Besorgung Aufwand für die Eltern wie auch für die Einrichtungen bedeutete.

Die Zweitkindermäßigung des Elternentgeltes im Rahmen der Münchner Förderformel erfolgt analog der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung um eine Einkommensstufe (vgl. auch Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14715, insbesondere die dortige Anlage 4, Kap. 4.5, Ausführungen zu § 7 Abs. 1 der Gebührensatzung).

Über die Mindereinnahmen, die explizit durch den Ermäßigungstatbestand der Geschwisterermäßigung entstehen, liegen keine belastbaren statistischen Daten vor. Einer qualifizierten Schätzung für den Bereich der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft zufolge verhält sich die Neuregelung der Geschwisterermäßigung im Zusammen-

wirken mit der Beitragsentlastung und der Anhebung der Einkommensgrenze weitgehend kostenneutral gegenüber der derzeit bestehenden Regelung. Für die Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft liegen hierzu keinerlei Daten vor. In Anbetracht der zumindest ähnlichen Belegungsstruktur wird auch für diesen Bereich von einer weitgehenden Kostenneutralität gegenüber dem Ist-Stand ausgegangen.

Zur Verwaltungsvereinheitlichung im Rahmen der Münchner Förderformel wird empfohlen, dass die Ermäßigung ab dem dritten Kind nun auch künftig direkt durch den Träger der Kindertageseinrichtung vorgenommen wird. Diese Umstellung und Angleichung an das Verfahren der Zweitkinderermäßigung bedeutet für die Träger ein einheitliches und schnelleres Verfahren und für die Münchner Eltern den Wegfall einer zusätzlichen Antragsstellung.

2.6 Änderung des anspruchsberechtigten Personenkreises für eine Befreiung vom Elternbeitrag

Zudem soll zukünftig der Personenkreis, der auf Grund eines Bezugs von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, von Leistungen nach Kapitel 3 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom Elternentgelt befreit werden konnte, um die Bezieher von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und um die Bezieher von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erweitert werden.

Schließlich wird vorgeschlagen, Mütter und Väter, die mit ihren Kindern in einer betreuten Wohnform nach § 19 SGB VIII leben, und Frauen mit Kindern, die vorübergehend in einem Frauenhaus leben, in den auf Gebührenbefreiung anspruchsberechtigten Personenkreis aufzunehmen. Dadurch soll sowohl ein verbesserter und vereinfachter Zugang zur Kindertagesbetreuung geschaffen werden, als auch eine Verwaltungsvereinfachung für die betroffenen Familien erfolgen (vgl. auch Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14715, insbesondere die dortige Anlage 4, Kap. 4.3, Ausführungen zu § 5 Abs. 2 der Gebührensatzung).

Die Kosten dieser Maßnahmen belaufen sich auf maximal 350.000 Euro im Jahr. Jedoch wird in der Regel bei diesem Personenkreis derzeit die Wirtschaftliche Jugendhilfe einspringen, so dass dort Einsparungen in ähnlicher Höhe zu erwarten wären.

3. Finanzieller Ausgleich für die Reduzierung der Elternentgelte im Rahmen der Münchner Förderformel

3.1 Ausgleichszahlung für Träger, die zum November 2018 bereits an der Münchner Förderformel teilgenommen haben/ Auswirkungen durch die Gebührenreduzierung auf den Städtischen Träger

Aktuell verlangen Träger, deren Kindertageseinrichtungen nach der Münchner Förderformel gefördert werden, gedeckelte Elternentgelte. Den Trägern ist es möglich, bis zu

120 Prozent der städtischen Besuchsgebühren zu verlangen. Zum Beispiel für Plätze in Kinderkrippen gilt derzeit ein maximales Elternentgelt von bis zu 506 Euro pro Monat in der höchsten Buchungszeitkategorie und für Plätze in Kindergärten liegt das maximale Elternentgelt bei 242 Euro in der höchsten Buchungszeitkategorie.

Von den 433 Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft mit Förderung nach der Münchner Förderformel verlangen aber aktuell nicht alle Träger die höchstmöglichen Elternentgelte. Die Höhen variieren von unter 100 Prozent, also weniger als in einer städtischen Einrichtung, bis zu 120 Prozent. Die Entgeltstruktur ist in diesem Rahmen sehr heterogen. Um die Träger im Hinblick auf diese Heterogenität weder zu „überfordern“ noch zu gering zu fördern, wurden die Träger in einer Onlinebefragung im Dezember 2018 zu ihren Elternentgeltstrukturen zum Stichtag 01.11.2018 befragt. Bei einer Teilnahme von 100 Prozent der Träger kann so für jeden Träger exakt gesehen werden, welche Elternentgelte notwendig sind, um auskömmlich zu sein. Auf dieser Basis wird vorgeschlagen, im Rahmen einer Übergangslösung den Trägern in den kommenden drei Jahren einen Ausgleich zu den Elternentgelten, die im November 2018 erhoben wurden, durch die Landeshauptstadt München zu gewähren. Bei der Berechnung des Ausgleichs wird auch der Zuschuss des Freistaat Bayern in Höhe von 100 Euro monatlich an den Träger mit berücksichtigt.

Diese Übergangslösung ist nur hinsichtlich des Verfahrens (Einfrieren des Ausgleichs auf die Höhe der Elternentgelte November 2018) befristet. Unzweifelhaft sind die Träger auch nach diesem Zeitpunkt auf einen kommunalen Ausgleich angewiesen, so dass die Ressourcen unbefristet zur Verfügung stehen müssen. Allerdings soll in der Übergangszeit ein Verfahren entwickelt werden, wie der künftige Ausgleich berechnet/ festgelegt wird.

Das heißt zum Beispiel:

Eine Kindertageseinrichtung, die nach der Münchner Förderformel gefördert wird und bisher ein Elternentgelt auf dem Niveau von 120 Prozent der städtischen Gebührensatzung erhebt, bekommt ab dem 01.09.2019 von Eltern, deren Kind in der Kinderkrippe eine Buchungszeit von über 9 Stunden gebucht hat und die in der höchsten Einkommenskategorie sind, 162 Euro pro Monat Elternentgelt. Ehemals erhobenes Elternentgelt, Stand November 2018, waren aber 506 Euro, also das maximal mögliche Höchstentgelt im Rahmen der Münchner Förderformel. Das so für den Träger entstehende Defizit von 344 Euro pro Monat wird dem Träger durch die Landeshauptstadt München ausgeglichen.

Im Kindergarten hätte ein Träger, der an der Münchner Förderformel teilnimmt und bisher ein Elternentgelt auf dem Niveau von 120 Prozent der städtischen Satzung erhebt, von Eltern, die eine Buchungszeit von über 9 Stunden buchen, 242 Euro erhalten. Nach der ab 01.09.2019 gültigen Elternentgeltstaffelung müssten Eltern in dieser Buchungszeitkategorie ein theoretisches Elternentgelt in Höhe von 100 Euro bezahlen. Aufgrund des Elternbeitragszuschusses des Freistaats in Höhe von 100 Euro, wird das Elternentgelt auf 0 Euro reduziert und die Eltern sind von den Elternentgelten befreit. Der Träger erhält

den Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro und zusätzlich von der Landeshauptstadt München eine Ausgleichszahlung in Höhe von 142 Euro monatlich für dieses Kind.

Dieses Ausgleichsmodell für die Träger, die nach der Münchner Förderformel gefördert werden, wurde den Trägervertretungen in einer Sonder-FachARGE Kindertagesbetreuung im Januar 2019 vorgestellt und einvernehmlich angenommen. Dieses Ausgleichsverfahren soll für drei Jahre (bis 31.08.2022) gelten, um in diesem Zeitraum gemeinsam mit den Trägern ein neues, auf die Zukunft angepasstes Ausgleichsmodell im Rahmen der Münchner Förderformel zu schaffen.

Durch die Aktualisierung der Berechnungen auf die belegten Plätze des Bewilligungsjahres 2018 kommt es zu einer Veränderung der Gesamtkosten für die Entlastung der Münchner Familien bei den Elternbeiträgen gegenüber dem Stadtratsbeschluss vom 24.10.2018 „Entlastung der Münchner Familien bei den Elternbeiträgen im Rahmen der Kindertagesbetreuung ab 01.09.2019“, Sitzungsvorlagenummer 14-20 / V 12954.

Bei den städtischen Einrichtungen entstehen durch die Gebührenentlastung keine Kosten durch den o.g. Ausgleich, sondern es entstehen Mindereinnahmen.

Die Gebührenentlastung zum 01.09.2019 für die städtischen Betreuungsplätze führt zu tatsächlichen Mindereinnahmen von 14.700.000 Euro jährlich. Davon betreffen 12.500.000 Euro den Geschäftsbereich KITA (Städtischer Träger) und 2.200.000 Euro den Geschäftsbereich A-4/Tagesheime.

In der Sitzungsvorlage zur Entlastung der Münchner Familien bei den Elternbeiträgen vom Oktober 2018 wurde beim Städtischen Träger mit Mindereinnahmen von 17.300.000 Euro und beim Geschäftsbereich A-4/Tagesheime in Höhe 2.000.000 Euro kalkuliert. Durch die aktualisierte Berechnung und die Gegenrechnung des 100 Euro-Zuschusses des Freistaats Bayern ergeben sich Mehreinnahmen beim städtischen Träger von 4.800.000 Euro jährlich. Es ergeben sich Mehreinnahmen in Höhe von 1.600.000 Euro im Jahr 2019 und von 4.800.000 Euro jährlich ab 2020. Beim Geschäftsbereich A-4/Tagesheime erhöhen sich hingegen die Mindereinnahmen um 200.000 Euro. Es ergeben sich Mindereinnahmen in Höhe von 66.000 Euro im Jahr 2019 und von 200.000 Euro jährlich ab 2020.

In der Modellrechnung wurden zudem die Ausgleichszahlungen für die an der Münchner Förderformel teilnehmenden Einrichtungen in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft in Höhe von 45.800.000 Euro jährlich bei der derzeitigen Auslastung bzw. Belegungssituation errechnet. Unter Berücksichtigung der bisher bereits gezahlten Differenzkostenförderung in Höhe von 17.700.000 Euro ergeben sich somit Mehrkosten in Höhe von 9.400.000 Euro im Jahr 2019 und von 28.100.000 Euro jährlich ab 2020.

Hierbei wurden bislang Ausgleichszahlungen für die an der Münchner Förderformel teilnehmenden Einrichtungen in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft von

26.500.000 Euro jährlich veranschlagt. Daraus ergibt sich ein zusätzlicher Mittelbedarf aufgrund der aktualisierten Kinderzahlen von 2018 von jährlich 1.600.000 Euro. Es ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 533.000 Euro im Jahr 2019 und von 1.600.000 Euro jährlich ab 2020.

Durch den Wegfall der Besuchsgebühren bzw. der Elternentgelte für die Kindergartenkinder ab 01.09.2019 sind geringere Ausgaben im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe beim RBS zu erwarten. Für die folgenden Zahlen gibt es keine valide Datengrundlage. Diese wurden daher im Rahmen einer qualifizierten Schätzung ermittelt. Für Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, wurden Einsparungen (Minderausgaben) in Höhe von 100.000 Euro für 2019 und ab 2020 in Höhe von 300.000 Euro jährlich errechnet. In der Sitzungsvorlage zur Entlastung der Münchner Familien bei den Elternbeiträgen vom Oktober 2018 wurde im Rahmen einer Modellrechnung ermittelt, dass sich Einsparungen (Minderausgaben) von bis zu 100.000 Euro für 2019 sowie bis zu 300.000 Euro jährlich ab 2020 ergeben. Die Höhe dieser Einsparungen bezog sich auf Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, und den städtischen Kindertageseinrichtungen. Der Gesamtbetrag der Einsparungen (Minderausgabe) in Höhe von 300.000 Euro wurde haushaltsrechtlich nur den Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, zugerechnet. Daher ist eine weitere Einsparung (Minderausgabe) für Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, in dieser Beschlussvorlage nicht vorgesehen.

Für die städtischen Kindertageseinrichtungen fallen Anträge für die Wirtschaftliche Jugendhilfe beim Referat für Bildung und Sport im Umfang von ca. 400.000 Euro künftig nicht mehr an. Diese werden haushaltstechnisch nicht kassenwirksam. Daher erfolgt zusätzlich zur Darstellung im Beschluss Nr. 14-20 / V 12954, „Entlastung der Münchner Familien [...]“ keine weitere Anmeldung einer Minderausgabe.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Aktualisierung der Datenlage gegenüber den bisherigen Berechnungen zum Beschluss vom 24.10.2018 wurden im Rahmen der Münchner Förderformel 3.099 Kinder zusätzlich berücksichtigt. Davon besuchen 449 Kinder eine städtische Kindertageseinrichtung und 2.650 Kinder eine Kindertageseinrichtung in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft. Zusätzlich wurden 73 Einrichtungen betrachtet, hiervon entfallen 34 Einrichtungen auf den städtischen Träger und 39 Einrichtungen auf freigemeinnützige oder sonstige Träger.

Zusammenfassung: finanzielle Auswirkungen der Elternentlastung

	Berechnung aufgrund aktueller Datenlage und Gegenrechnung 100 € Zuschuss	zum Vergleich: Kalkulation in der Beschlussvorlage vom 24.10.2018
Mindereinnahmen Städtischer Träger	12.500.000 €	17.300.000 €
Mindereinnahmen Tagesheime	2.200.000 €	2.000.000 €
Mehrausgaben Trägerausgleich	28.100.000 €	26.500.000 €
Einsparungen Wirtschaftliche Jugendhilfe	300.000 €	300.000 €

3.2 Höhe des Ausgleichs für die seit Dezember 2018 an der Münchner Förderformel teilnehmenden Träger

Seit der Ankündigung, dass die Landeshauptstadt München die Elternbeiträge senken möchte, steigt das Interesse der Träger am Einstieg in die Münchner Förderformel. Das Interesse rührt daher, dass die Träger den Eltern ebenfalls niedrigere Elternentgelte anbieten wollen, dies jedoch finanziell oftmals für die Einrichtungen nur mit zusätzlicher Förderung durch die Kommune möglich ist. Aktuell haben von den rund 1.400 Kindertageseinrichtungen in München bisher 325 Kindertageseinrichtungen keine zusätzliche kommunale Förderung beantragt. Weiter werden 211 Eltern-Kind-Initiativen zwar über das EKI-Fördermodell umfangreich über die Landeshauptstadt München gefördert, jedoch werden nun sozial gestaffelte Elternentgelte auch für die Eltern-Kind-Initiativen, wie im Vortrag der Referentin unter Ziffer 5 aufgeführt, empfohlen.

Auch für die Träger ist ein Ausgleich für die entgangenen Elternentgelte zu zahlen, wenn sie in die Förderung nach der Münchner Förderformel einsteigen oder künftig eine Förderung nach EKI-Plus (inkl. sozial gestaffelte Elternentgelte) beantragen. Im Gegensatz zu den bereits partizipierenden Einrichtungen kann nicht auf eine Entgelthöhe zum Zeitpunkt November 2018 mit der Folge der Einfrierung in dieser Höhe für die kommenden drei Jahre zurückgegriffen werden, da die Träger zu diesem Zeitpunkt keiner Entgeltdeckung unterlagen. Auf der anderen Seite zeigt gerade die Heterogenität der Elternentgelte der derzeit bereits in der Münchner Förderformel befindlichen Träger, dass bei weitem nicht jeder Träger 120 Prozent der städtischen Besuchsgebühr benötigt. Eine pauschale Übernahme eines Ausgleichs bezogen auf 120 Prozent des Niveaus der städtischen Besuchsgebühr könnte ggf. eine Überförderung durch die Landeshauptstadt München bedeuten.

Bei einer Auswertung der Platzbelegung der bisher an der Münchner Förderformel teilnehmenden Einrichtungen wurde ermittelt, dass für die Hälfte der betreuten Kinder maximal ein Elternentgelt in Höhe von 110 Prozent des derzeitigen Niveaus der städtischen Be-

suchsgebühr erhoben wird. Kindertageseinrichtungen mit Überlassungsvertrag und die städtischen Einrichtungen wurden bei der Betrachtung nicht einbezogen.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass die ab 01.06.2019 neu in die Münchner Förderformel eintretenden Träger grundsätzlich und ohne Nachweis einen Ausgleich in Höhe von 110 Prozent (vgl. ZuRi Ziffer 3.1 Tabelle 3, Anlage 5 a) des derzeitigen Niveaus der städtischen Besuchsgebühren erhalten. Sollte ein neu in die Münchner Förderformel eintretender Träger einen höheren Ausgleich benötigen, so wird ihm höchstens 120 Prozent (vgl. ZuRi Ziffer 2.2.1 Tabelle 2, Anlage 5 a) des derzeitigen Niveaus der städtischen Besuchsgebühr gewährt. Hierfür hat er insbesondere nachzuweisen, dass die tatsächliche Kaltmiete über dem Faktor Miete liegt und der höhere Ausgleich benötigt wird, um die Einrichtung wirtschaftlich zu führen. Dies ist beispielsweise in Form einer Gesamt-Einnahmen-/Ausgabenberechnung transparent und nachvollziehbar zu begründen.

Für Kindertageseinrichtungen, die zwischen Dezember 2018 und 31.05.2019 (also zwischen dem Zeitpunkt der o.g. Entgeltabfrage und der Entscheidung des heutigen Tages – Anwendung des Monatsprinzips) in die Münchner Förderformel eingetreten sind bzw. eintreten, wird empfohlen als Höchstgrenze die Elternentgelte, die im jeweiligen Eintrittsmonat in der Einrichtung gültig waren und den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorgaben der Münchner Förderformel bzw. der Trägerschaftsverträge entsprochen haben, zu erstatten.

Die Mehrkosten der Ausgleichszahlungen für die Reduzierung der Elternentgelte für Träger, die künftig in die Förderung nach der Münchner Förderformel eintreten, belaufen sich auf jährlich rund 11.850.000 Euro. Es ergeben sich somit Mehrkosten in Höhe von 3.950.000 Euro im Jahr 2019 und von 11.850.000 Euro jährlich ab 2020.

Es handelt sich bei diesen Zahlen um eine qualifizierte Schätzung. Dabei wurde davon ausgegangen, dass von den 325 Kindertageseinrichtungen, die bisher keine freiwillige Förderung der Stadt München erhalten etwa ein Drittel in die Münchner Förderformel eintritt. Diese Schätzung beruht auf der starken Nachfrage von Trägern, die bereits aufgrund der bisherigen Beschlussfassung und der Ankündigung einer vollständigen Befreiung der Kindergartenentgelte ein Interesse am Einstieg in die Münchner Förderformel angezeigt haben. Da die konkreten Strukturen der potentiell eintretenden Kindertageseinrichtungen nicht bekannt sind, wurde von einer durchschnittlichen Förderung der bisherigen Kindertageseinrichtungen ausgegangen.

Die oben vorgeschlagenen Übergangs-Ausgleichs-Modelle für Einrichtungen, die bis zum 01.01.2019 in die Münchner Förderformel eingetreten sind, und für Einrichtungen, die nach dem 01.01.2019 in die Münchner Förderformel eintreten werden, werden im Schreiben „Vorschläge zur Gestaltung einer Übergangsphase für freie Träger in der Münchner Förderformel“ der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München, datiert vom 25.03.2019 (vgl. Anlage 6), begrüßt.

3.3 Künftiges Verwaltungsverfahren Ausgleich für teilnehmende Träger an der Münchner Förderformel

Durch den neuen Elternentgeltausgleich für die teilnehmenden Träger an der Münchner Förderformel und die mittelfristige Digitalisierung des Münchner Förderformel-Antrags wird auch der Verwaltungsaufwand für teilnehmende Träger und für die Verwaltung reduziert.

In der bisherigen Differenzkostenförderung wurden nur Kinder betrachtet, für die ein Antrag auf Einkommensermäßigung, Geschwisterermäßigung bzw. eine besondere Erstattung gestellt wurde. Künftig werden alle Münchner Kinder dieser Einrichtungen einen Ausgleichsbetrag erhalten. Mit der Ausgleichszahlung wird das deutlich reduzierte Elternentgelt zum bisherigen Höchstentgelt (siehe 3.1 und 3.2) des jeweiligen Trägers ausgeglichen.

Eltern, deren Kinder auf einem Kinderkrippen- bzw. Hortplatz betreut werden, haben dann zusätzlich die Möglichkeit, einen Antrag auf Einkommensermäßigung, Geschwisterermäßigung bzw. einen Antrag auf Erstattung aufgrund besonderer Gründe zu stellen. Die Erstattung aufgrund besonderer Gründe betrifft die Übernahme des Elternentgeltes und Verpflegungsgeldes für

- Bewohnerinnen/ Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz und für die nun vorgeschlagenen anspruchsberechtigten Personenkreis (Mütter und Väter, die mit ihren Kindern in einer betreuten Wohnform nach § 19 SGB VIII leben und Frauen mit Kindern, die vorübergehend in einem Frauenhaus leben, vgl. 2.6),
- Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind, und
- besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen auf Antrag der Bezirkssozialarbeit im Sozialreferat.

Eltern von Kindern auf einem Kindergartenplatz können, wie die Eltern der Kinder aller anderen Altersgruppen, einen Antrag auf Übernahme des Verpflegungsgeldes aufgrund besonderer Gründe stellen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für alle Familien, einen Antrag auf Wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII für die Übernahme des Verpflegungsgeldes zu stellen.

Für die Kindergartenkinder in Einrichtungen der Münchner Förderformel würde künftig für das Elternentgelt und das Spielgeld der Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII bei der Zentralen Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport entfallen, da diese von der Elternbeitragsbefreiung profitieren; ebenso entfallen für diesen Altersbereich alle Anträge auf Sozialstaffelung.

3.4 Spiel- und Materialgeld und sonstige Sonderbeträge

3.4.1 Spiel- und Materialgeld

Ein Teil der Münchner Träger von Kindertageseinrichtungen verlangt neben dem Elternentgelt ein sog. Spiel- und Materialgeld.

Der Städtische Träger erhebt von den Eltern kein verpflichtendes Spiel- und Materialgeld.

Die Münchner Förderformel-Träger sowie die Eltern-Kind-Initiativen sind derzeit nicht beschränkt in der Erhebung eines Spiel- und Materialgeldes. Circa 25 Münchner Förderformel-Träger und 10 Eltern-Kind-Initiativen erheben derzeit mehr als 10 Euro pro Kind und Monat. Die höchste Summe liegt bei 50 Euro (Münchner Förderformel-Träger) bzw. 60 Euro (Eltern-Kind-Initiative) pro Kind und Monat. In der Beschlussvorlage vom 04.10.2018 (Nr. 14 – 20 / V 12415) wurde die Verwaltung beauftragt, das Spiel- und Materialgeld zu überprüfen, das regelmäßig seitens der durch die Münchner Förderformel bezuschusste Träger bei den Eltern erhoben wird.

Im Hinblick darauf, dass die Landeshauptstadt München es sich zum Ziel gemacht hat, die Elternentgelte aller Kindertageseinrichtungen zu reduzieren und auch keine „versteckten Entgelte“ zuzulassen, wird vorgeschlagen, zusätzliche verpflichtende Entgelte, wie zum Beispiel das Spiel- und Materialgeld, ab dem 01.09.2019 für alle Träger, die nach der Münchner Förderformel gefördert werden, abzuschaffen. Verpflegungsgeld (Entgelt für Essen und Getränke) ist nicht Teil des Elternentgeltes und darf zusätzlich zum Elternentgelt erhoben werden.

Im Gegenzug erfolgt ein finanzieller Ausgleich für die Abschaffung des Spiel- und Materialgeldes in München, der zunächst bis 31.08.2022 gelten soll.

Es wird vorgeschlagen, jedem Träger der eine Förderung nach der Münchner Förderformel erhält, das individuell bestehende Spiel- und Materialgeld zum Stand November 2018 (Zeitpunkt der Online-Erhebung der bestehenden Träger) in tatsächlicher Höhe, höchstens aber bis zur Höhe von 10 Euro pro Kind und Monat zu übernehmen.

Bei Kindertageseinrechnungen, die zwischen Dezember 2018 und 31.05.2019 in die Münchner Förderformel eingetreten sind, richtet sich der Ausgleich nach der im Eintrittsmonat geltenden Höhe, aber bis maximal 10 Euro pro Kind und Monat.

Bei Kindertageseinrichtungen, die nach dem 01.06.2019 in die Münchner Förderformel eintreten werden, wird empfohlen, generell und ohne Nachweis eine Erhöhung des Ausgleichs in Höhe von sechs Euro pro Kind und Monat anzuerkennen. Bei einer Auswertung der bisher an der Münchner Förderformel teilnehmenden Einrichtungen wurde ermittelt, dass für mehr als die Hälfte der betreuten Kinder ein Spiel- und Materialgeld in Höhe von

maximal sechs Euro monatlich erhoben wird. Daher kann diese Ausgleichshöhe als angemessen angesehen werden, ohne dass es zu einer Unterförderung kommt.

Die Mehrkosten für diesen zusätzlichen Ausgleich belaufen sich für die Münchner Förderformel-Träger auf jährlich rund 1.600.000 Euro. Es ergeben sich somit Mehrkosten in Höhe von 533.000 Euro im Jahr 2019 und von 1.600.000 Euro jährlich ab 2020.

3.4.2 Sonstige Sonderbeträge

Zudem verlangen einige Träger weitere zusätzliche Beträge von den Eltern (z. B. Verwaltungsgebühren, Getränkegeld, Windelgeld o. ä.). Immer wieder beschwerten sich Eltern beim Referat für Bildung und Sport, wenn sie solche Beträge zusätzlich zahlen müssen. Es ist ihnen nicht verständlich, warum diese neben dem Elternentgelt zu entrichten sind und warum dies nur bei einzelnen Trägern der Fall ist. Im Sinne der Entgelttransparenz sollten solche zusätzlichen Beträge grundsätzlich nicht mehr zulässig sein. Es ist jedoch durchaus verständlich, dass einzelne Zusatzangebote entgolten werden sollen (z. B. Ausflüge/ Ferienfahrten).

Das Referat für Bildung und Sport wird diese Grundsätze in der FachARGE Kindertagesbetreuung gemeinsam mit den Trägern während der dreijährigen Übergangszeit weiterentwickeln.

4. Weiterentwicklung der Münchner Förderformel

Die Münchner Förderformel hat den Vorteil, dass sie kontinuierlich durch den Stadtrat weiterentwickelt werden kann, wenn Bedarf besteht. Es wird vorgeschlagen, dies in den folgenden Punkten zu tun.

4.1 Anrechnung des 100-Euro-Zuschusses des Freistaats Bayern auf die Differenzkostenförderung

Aufgrund der ab 01.04.2019 gültigen Ausweitung des Beitragszuschusses des Freistaats Bayern von 100 Euro für jedes Kind, das zum Stichtag das dritte Lebensjahr vollendet hat, erfolgt eine Anpassung der „Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte“. Um eine Überkompensation zu vermeiden, erfolgt eine teilweise Anrechnung der BayKiBiG-Förderung auf die Förderung dieser Richtlinie. Dieses Vorgehen entspricht dem bisherigen Verfahren für die Förderung des Freistaats Bayern für Kinder im dritten Kindergartenjahr. Die Anpassung wird für den Zeitraum vom 01.04.2019 bis 31.08.2019 vorgenommen (Anlage 7 a). Ab 01.09.2019 gilt aufgrund der Entgeltbefreiung eine grundlegend überarbeitete Richtlinie (Anlage 8 a).

4.2 Belegplätze

Es wird vorgeschlagen, die Vorgabe aufzuheben, dass mindestens 50 Prozent der Plätze einer Einrichtung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen. Hintergrund ist, dass diese Regelung insbesondere Einrichtungen mit Firmenkooperationen und auch Einrichtungen des Trägers „Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V.“ den Eintritt in die Münchner Förderformel erschweren bzw. verhindern. Tatsache ist jedoch, dass das Engagement von Firmen und auch des Studentenwerks für Kindertagesbetreuungsplätze nicht „sanktioniert“ werden, sondern vielmehr in der Weise dadurch unterstützt werden soll, indem sie in die Münchner Förderformel eintreten und damit den Studentinnen und Studenten und den Firmenangehörigen niedrigere Beiträge anbieten können. Voraussetzung für eine Förderung nach der Münchner Förderformel bleibt jedoch, dass es sich um Münchner Kinder handeln muss. Es werden nur die Münchner Kinder gefördert.

Es wird vorgeschlagen, die bisherige allgemeine Fördervoraussetzung, mindestens 50 Prozent der Plätze der Einrichtung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, rückwirkend zum 01.01.2019 aus der Zuschussrichtlinie zu streichen.

Der Träger „Studentische Eltern-Kind-Initiativen e. V.“ hat zum Zeitpunkt der Beschlussstellung angekündigt, in die Münchner Förderformel einsteigen zu wollen.

4.3 Gastkinder

Betreuungsplätze in Münchner Kindertageseinrichtungen für Kinder aus den Umlandgemeinden (sogenannte Gastkinder) werden grundsätzlich nicht durch die Münchner Förderformel gefördert und erhalten in Bezug auf die Elternentgelte auch keine Differenzkostenförderung. Dies wird auch weiterhin gelten, da die Landeshauptstadt München freiwillige Zuschüsse nur für Münchner Gemeindeangehörige leisten darf. Bisher ist geregelt, dass das maximal zulässige Elternentgelt auch für Gastkinder nicht überschritten werden darf. Aufgrund der weitreichenden Entlastung der Münchner Familien wären Träger, die Gastkinder betreuen, dadurch unverhältnismäßig belastet. Daher wird ein Wahlrecht für die Träger vorgeschlagen. Die Träger können für Nicht-Münchner Kinder entscheiden, ob sie die niedrigen Elternentgelte für Münchner Kinder anwenden und den Ausgleichsbetrag selbst übernehmen oder ob sie Elternentgelte bis höchstens 120 Prozent (vgl. ZuRi Ziffer 2.2.1 Tabelle 2, Anlage 5 a) des derzeitigen Niveaus der städtischen Besuchsgebühr verlangen.

Die Nicht-Münchner Eltern haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII beim zuständigen Landratsamt bzw. bei der zuständigen kreisfreien Stadt zu stellen.

4.4 Zeitpunkt des Eintritts in die Münchner Förderformel

Grundsätzlich ist ein Antrag auf Eintritt in die Münchner Förderformel für den jeweiligen Bewilligungszeitraum (= Kalenderjahr) bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Bewilligungszeitraums zu stellen. Mit Blick auf die Beitragsentlastung der Münchner Familien und der damit verbundenen Änderungen der Elternentgelte im Rahmen der Münchner Förderformel zum 01.09.2019 wird empfohlen, den Trägern eine einmalige Antragsstellung im laufenden Bewilligungszeitraum zum September 2019 zu ermöglichen. Somit haben Träger die Möglichkeit, noch zum Kindertageseinrichtungsjahr 2019/2020 in die Förderung der Münchner Förderformel einzusteigen – ganz im Sinne der Münchner Eltern. Dies führt dazu, dass die Träger keine mehrfachen Änderungen der Elternentgelte innerhalb kurzer Zeit vornehmen müssen.

Für die Einrichtungen, die zum September 2019 in die Förderung nach der Münchner Förderformel eintreten, wird abweichend von der bisherigen Regelung ein längerer Förderzeitraum von 16 Monaten bis Ablauf des folgenden Bewilligungszeitraum festgelegt (01.09.2019 mit 31.12.2020). Der Erstantrag für die Teilnahme an der Münchner Förderformel muss bis spätestens 30.09.2019 beim zuständigen Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München eingehen.

4.5 Refinanzierung der Arbeitsmarktzulage – Anpassung der Höhe der Pauschale zur Berechnung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung

Nach einer Neuberechnung gesetzlich vorgeschriebener Sozialversicherungsbeiträge wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 04.10.2018 (Nr. 14 – 20 / V 12415) die Höhe des Pauschalsatzes auf die damals aktuelle Höhe von 20,31 Prozent abgesenkt. Eine erneute Überprüfung der gültigen Beitragssätze im Jahre 2019 ergibt eine Erhöhung des Pauschalsatzes auf 20,678 Prozent.

Da die Höhe der Beitragssätze durch die Sozialversicherungsträger in regelmäßigen Abständen geändert wird, ist eine zeitnahe Anpassung der Pauscheträge erforderlich. Dadurch soll sichergestellt werden, dass bei einer Absenkung der Beitragshöhe keine unzulässigen Überzahlungen bei der Refinanzierung der Arbeitsmarktzulage erfolgen. Andererseits sollen bei einer Erhöhung der Beitragssätze zur Sozialversicherung keine finanziellen Nachteile für Trägerinnen und Trägern von Kindertageseinrichtungen entstehen, die die Pauschalabrechnung in Anspruch nehmen. Es wird daher empfohlen, dass die Verwaltung in jedem Bewilligungszeitraum die aktuelle Höhe der Sozialversicherungsleistungen überprüft und den Pauschalsatz entsprechend den aktuell geltenden Beitragssätzen im Verwaltungswege anpasst.

Die Neuberechnung der Pauschale ist dabei entsprechend der nachfolgenden Aufstellung der Arbeitgeberanteile (Stand 01.01.2019) durchzuführen:

Aufstellung der Arbeitgeberanteile,

Krankenversicherung	7,750 Prozent (7,30 Prozent + durchschnittlicher Zusatzbeitrag 0,45 Prozent)
Rentenversicherung	9,300 Prozent
Arbeitslosenversicherung	1,250 Prozent
Pflegeversicherung	1,525 Prozent
Unfallversicherung	0,393 Prozent
<u>Umlage 2</u>	<u>0,460 Prozent</u> (z. B. AOK Bayern; Abweichungen bei Krankenkassen)
Gesamt	20,678 Prozent

Sofern bei einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geringere Anteile zur Sozialversicherung entrichtet werden, als der jeweils gültige Pauschalsatz ergibt (denkbar zum Beispiel bei privat versicherten Beschäftigten oder bei kurzfristigen Beschäftigungen i. S. d. § 8 SGB IV), so kann nur der tatsächlich aufgewendete Arbeitgeberaufwand zur Sozialversicherung abgerechnet werden. Dadurch wird sichergestellt, dass durch die Geltendmachung der Pauschale keine unzulässigen Überzahlungen an Träger von Kindertageseinrichtungen erfolgen.

Bei tatsächlich aufgewendeten höheren Kosten besteht für die Träger unverändert die Möglichkeit der Spitzabrechnung.

4.6 Darstellung der Elternentgelte innerhalb der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel

Die Darstellung der relevanten Elternentgeltobergrenzen erfolgt künftig monatsgenau und nicht wie bisher über einen Jahresbeitrag. In der Regel rechnen die Träger die Elternentgelte über 12 gleichbleibende Elternentgelte mit den Erziehungsberechtigten ab. Vor dem Hintergrund und dem Ziel, dass für alle Münchner Familien die gleichen Bedingungen bestehen sollen, werden nun ab September 2019 im Bereich der Krippen und Horte monatliche Zahlungsweisen eingeführt.

5. Elternentgeltentlastungen im Bereich der Eltern-Kind-Initiativen in Familien-selbsthilfe

5.1 Wirkungsgleicher Ausgleich für die Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Fördermodell

Der Stadtrat beauftragte am 24.10.2018 (Nr. 14 – 20 / V 12954) das Referat für Bildung und Sport, „Vorschläge für die Eltern-Kind-Initiativen vorzulegen, die eine wirkungsgleiche Elternbeitragsentlastung sowie eine Entlastung von Verwaltungsaufgaben zum Ziel haben“.

Um auch die BayKiBiG finanzierten Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Fördermodell bzw. Eltern, deren Kinder eine nach dem EKI-Fördermodell geförderte Eltern-Kind-Initiative besuchen, von der neuen Elternbeitragsentlastung profitieren zu lassen, wurden gemeinsam

mit dem KleinKinderTagesstätten e.V. (KKT) mehrere Gespräche zwischen Verwaltung und Vertreterinnen und Vertretern der Eltern-Kind-Initiativen organisiert. Auch wurden im Januar 2019 alle 211 Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Fördermodell zu ihren aktuellen Elternentgelten und weiteren von den Eltern zu erhebenden Beträgen befragt.

Das Ziel der Gespräche und der Abfrage war, entsprechend dem Ausgleich für die Einrichtungen in der Münchner Förderformel eine gemeinsame Basis im Hinblick auf die Elternentgelthöhe zu finden, zu der mit einer Differenzzahlung durch die Landeshauptstadt München ausgeglichen werden könnte. Die derzeitige Entgeltgestaltung der Eltern-Kind-Initiativen ist noch heterogener als die der an der Münchner Förderformel teilnehmenden Träger. Das liegt zum einen daran, dass bis dato keine Deckelung der Elternentgelte nach dem EKI-Fördermodell besteht, und zum anderen daran, dass zum Teil keine Trennung der Elternentgeltbestandteile wie z. B. Besuchsgebühr, Spiel- und Materialgeld, Verpflegungsgeld, Ausflugsgeld, etc. vorgenommen wurde.

Daher wird vorgeschlagen, für die BayKiBiG finanzierten Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe im EKI-Fördermodell nach folgenden Kriterien vorzugehen:

Den Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe wird freigestellt, ob sie

1. in die Münchner Förderformel zu den Bedingungen aller anderen freigemeinnützigen oder sonstigen Träger einsteigen und somit die Beitragsentlastungen vollumfänglich gewähren (diese Option bestand bisher schon), oder
2. ob sie weiterhin nach dem EKI-Fördermodell gefördert werden (bisheriges Modell ohne Deckelung der Elternentgelte und ohne Ausgleichszahlung durch die LH München), oder
3. ob sie nach dem EKI-Fördermodell mit der Maßgabe der Deckelung der Elternentgelte in Höhe der städtischen Einrichtungen in Kombination mit einer städtischen Ausgleichszahlung gefördert werden (EKI-Plus, siehe Anlage 9) und darüber den Eltern dieser Kinder die Elternentgeltentlastungen vollumfänglich anbieten können.

Die dritte Option ist neu und bedeutet, dass die Elternentgelte der Eltern-Kind-Initiativen höchstens auf dem Niveau der städtischen Einrichtungen bzw. der Einrichtungen, die nach der Münchner Förderformel gefördert sind, liegen dürfen, die Eltern-Kind-Initiativen dafür allerdings auch einen Ausgleich durch die Landeshauptstadt München erhalten. Hier würden für die unter 3 jährigen Kinder und die Schulkinder, die in EKIs betreut werden die Gebührentabellen aus der Beschlussvorlage vom 24.10.2018 (Nr. 14-20 / V 12954) greifen und für die Kindergartenkinder in EKIs die vorgeschlagene neue Tabelle unter 2.1.

Die Elterneinkommen für EKIs im EKI-Plus sollen durch die Zentrale Gebührenstelle der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, entsprechend dem Verfahren zur Berechnung der Elterneinkommen für Einrichtungen in der Münchner Förderformel berechnet werden.

Im Sinne einer einheitlichen Handhabung ist es wünschenswert, dass auch die Zumutbarkeitsprüfung gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII für die Eltern deren Kinder in EKIs mit Förderung EKI-Plus durch die Zentrale Gebührenstelle erfolgt. Für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft sowie für jene der freigemeinnützigen oder sonstigen Träger, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, ist dies bereits der Fall. Die Voraussetzungen, unter denen dies auch für die EKIs mit Förderung EKI-Plus erfolgen kann, müssen erst zwischen dem Sozialreferat und dem Referat für Bildung und Sport geklärt werden.

Der Ausgleich für die Eltern-Kind-Initiativen soll bis zur Höhe der tatsächlich erhobenen Elternentgelte der jeweiligen Eltern-Kind-Initiative zum Stand Januar 2019 (Online-Erhebung) nach Bereinigung der Sonderbeträge erfolgen. Höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der sich ergeben hätte, wenn die Eltern-Kind-Initiativen die Höchstentgelte der Münchner Förderformel angewandt hätten. Sollte diese Ausgleichszahlung nicht ausreichend für die Fortführung der Eltern-Kind-Initiative sein, können wie bei allen anderen Trägern mit Förderung nach Münchner Förderformel Eigenmittel eingebracht werden.

Es wird vorgeschlagen, auch bei den Eltern-Kind-Initiativen, die in die Förderung nach EKI-Plus einsteigen, das wirkungsgleiche Prinzip der Sozialstaffelung und der Geschwisterermäßigung, wie es für die städtischen Einrichtungen und die Einrichtungen der Münchner Förderformel gilt, einzuführen (vgl. Anlage 9).

Ausgleichszahlungen werden nur für Kinder gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München haben (vgl. 4.3).

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage wurde durch das Referat für Bildung und Sport, unterstützt durch den KKT, begonnen, jede einzelne Eltern-Kind-Initiative zu berechnen, um einerseits den konkreten Ausgleichsbetrag zu ermitteln und andererseits Planungssicherheit für die Modellwahl für alle Eltern-Kind-Initiativen zu schaffen.

Ab dem 01.06.2019 neu gegründete EKIs und ab 01.09.2019 neu in das EKI-Fördermodell mit EKI-Plus eintretende Eltern-Kind-Initiativen (vgl. Punkt 5.2), werden höchstens bis zu 110 Prozent (vgl. Anlage 9) der städtischen Besuchsgebühren ausgeglichen und nur auf Antrag und Nachweis auf maximal 120 Prozent (vgl. Anlage 9) der städtischen Besuchsgebühren.

Zudem wird vorgeschlagen, dieses Ausgleichsmodell vergleichbar mit dem Ausgleichsmodell für die Einrichtungen der Münchner Förderformel auf drei Jahre zu befristen bis zum 31.08.2022 mit dem Auftrag in diesem Zeitraum gemeinsam mit dem KKT das Ausgleichsmodell, sowie die derzeitige Fördersystematik der Eltern-Kind-Initiativen zu evaluieren.

Die Kosten für die Variante drei beliefen sich – würden alle 211 Eltern-Kind-Initiativen, die aktuell im EKI-Fördermodell sind, das EKI-Plus als Option wählen – auf jährlich rund 9.900.000 Euro. Es ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 3.300.000 Euro im Jahr 2019

und von 9.900.000 Euro jährlich ab 2020. Dafür würden die Familien von 4.586 Kindern in den Genuss von deutlich gesenkten Elternentgelten kommen. Von einem kostenfreien Kindergartenplatz profitierten hiervon 2.762 Kinder. Darüber hinaus unterliegen die Eltern-Kind-Initiativen, die sich für das EKI-Plus entscheiden, betreffend die Stichtagsregelung/ Übergangsjahr (vgl. 2.2 dieser Vorlage) sowie das Spiel- und Materialgeld (Punkt 3.4 dieser Vorlage), denselben Kriterien wie die der Münchner Förderformel-Träger.

Die Mehrkosten für die Stichtagsregelung/ Übergangsjahr von Kindergartenkindern (vgl. 2.2) werden auch für die teilnehmenden Eltern-Kind-Initiativen übernommen und betragen 75.000 Euro. Es ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 25.000 Euro im Jahr 2019 und in Höhe von 50.000 Euro im Jahr 2020.

Die Mehrkosten für den Ausgleich des Spiel- und Materialgeldes belaufen sich für die Eltern-Kind-Initiativen jährlich auf rund 500.000 Euro. Es ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 167.000 Euro im Jahr 2019 und von 500.000 Euro jährlich ab 2020.

Durch den Wegfall der Elternentgelte für die Kindergartenkinder ab 01.09.2019 bzw. die deutliche Reduzierung der Elternentgelte sind geringere Ausgaben im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu erwarten. Als Grundlage für die folgenden Zahlen gibt es keine validen Daten. Diese wurden daher im Rahmen einer qualifizierten Schätzung ermittelt. Für Eltern-Kind-Initiativen ergeben sich hier Einsparungen (Minderausgaben) bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) des Sozialreferats von 26.000 Euro für 2019 und von 80.000 Euro jährlich ab 2020.

Mit der dritten Option – dem EKI-Plus – wurde ein (Förder) Modell entwickelt, das Eltern-Kind-Initiativen die Elternentgeltsentlastung im aktuellen EKI-Fördermodell ermöglicht, ein erprobtes und bewährtes Modell zur Bezuschussung, das von den Elternvereinen und dem KKT anerkannt und geschätzt wird. Das EKI-Plus trägt damit zur Verwaltungsentlastung der Eltern-Kind-Initiativen bei.

Insbesondere erfahren die Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Plus aber Entlastung dadurch, dass für die Kindergartenkinder die Elternentgelte zukünftig wegfallen und damit auch alle Aspekte wie z.B. Entgelte erheben, ermäßigen, Eingang prüfen, buchen etc. Zusätzlich wird die Berechnung bzgl. der Sozialstaffelung des Elternentgeltes (Einkommen, Geschwisterermäßigung) durch die Zentrale Gebührenstelle bei RBS-KITA übernommen.

5.2 Zeitpunkt des Eintritts in das EKI-Fördermodell

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 29.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03203) hatte der Stadtrat den Beitritt in das EKI-Fördermodell für alle Einrichtungen, die die Kriterien der Familienselbsthilfe erfüllen, einmalig ermöglicht. Damals verblieben nur einige wenige EKIs in der Förderung nach der Münchner Förderformel. Als Grund hierfür wurde stets die Differenzkostenförderung als das wichtigste Entscheidungskriterium benannt.

Vor dem Hintergrund, dass zum damaligen Zeitpunkt das EKI-Fördermodell mit der Maßgabe der Deckelung der Elternentgelte in Höhe der städtischen Einrichtungen in Kombination mit einem städtischen Ausgleich noch nicht zur Entscheidung stand, wird im Sinne einer Gleichbehandlung innerhalb der Familienselbsthilfe vorgeschlagen, das EKI-Fördermodell und somit das EKI-Plus zum Stichtag 01.09.2019 grundsätzlich für alle 230 EKI-Bestandseinrichtungen (Stand April 2019), die die Kriterien der Familienselbsthilfe erfüllen, einmalig zu öffnen.

Damit können sich die Eltern-Kind-Initiativen – egal wie ihre Förderung bisher erfolgte – einmalig bis 31.08.2019 (Antragseingang) entscheiden, ob sie sich dem EKI-Fördermodell mit dem EKI-Plus anschließen oder sich, wie bisher, durch ausschließlich das BayKiBiG oder durch BayKiBiG und Münchner Förderformel fördern lassen. Ein Wechsel unter den Fördersystemen ist nicht möglich, da sonst die Möglichkeit bestünde, jährlich das finanziell günstigste Modell zu wählen. Dies ist nicht zielführend.

Aus Gründen der inhaltlichen und fachlichen Steuerung sollte aus Sicht der Verwaltung der Wiedereintritt in das EKI-Fördermodell für Eltern-Kind-Initiativen, die sich bewusst für die Münchner Förderformel entschieden hatten, nicht eröffnet werden.

5.3 Weiterentwicklung des EKI-Fördermodells – Modifizierung der EKI-Förderrichtlinie

Die EKI-Förderrichtlinie wird durch diesen Beschluss aufgrund der Erfahrungen in der Verwaltungspraxis angepasst. Alle Anpassungen, die in die EKI-Förderrichtlinie eingearbeitet wurden, sind markiert und in der geänderten Fassung (Anlage 10 b) aufgeführt. Die wesentlichen Änderungen werden nachfolgend dargestellt. Dem Stadtrat wird empfohlen, die geänderte EKI-Förderrichtlinie zum 01.09.2019 in Kraft treten zu lassen.

Bei den allgemeinen Fördervoraussetzungen wird aufgenommen, dass Eltern-Kind-Initiativen nach der EKI-Förderrichtlinie nur dann gefördert werden, wenn sie insbesondere:

- nach Art. 18 ff. BayKiBiG förderfähig sind, die Fördervoraussetzungen insbesondere nach Art. 19 und Art. 21 BayKiBiG erfüllen und eine kindbezogene Förderung nach Art. 22 BayKiBiG erhalten,
- eine Scientology-Schutzerklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard abgeben und einhalten,
- sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen,
- keine verfassungsfeindlichen, insbesondere keine rassistischen, gemäß der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ antisemitischen, islamfeindlichen oder antidemokratischen Inhalte vertreten,
- ihre inhaltliche Arbeit an den Grundsätzen und Strategien der Landeshauptstadt München beispielsweise zu Gender Mainstreaming, Inklusion, interkultureller Ori-

- entierung und Öffnung, Gleichstellung und Antidiskriminierung von Lesben, Schwulen, Transgender und intersexuellen Menschen, nachhaltiger Entwicklung und Beschaffung (u.a. Fair Trade), Bürgerschaftlichem Engagement ausrichten,
- sich an der Bekämpfung von Rechtsextremismus, von Rassismus, von Antisemitismus und von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit orientieren und
- an der jährlichen KITA-Jahresstatistik teilnehmen.

Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Fördermodell nehmen nicht verpflichtend an der KITA-Online-Erhebung teil. Umso mehr ist die KITA-Jahresstatistik für Planungszwecke ein wertvolles und unverzichtbares Instrument. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Verwaltungspauschale im EKI-Fördermodell zu gewähren, wenn die Eltern-Kind-Initiative an der KITA-Jahresstatistik vollumfänglich teilnimmt und bei Nichtteilnahme die Verwaltungspauschale im Rahmen der Endabrechnung zu streichen und nicht auszubezahlen. Eine verpflichtende Teilnahme am kita finder+ wird ebenfalls nicht gefordert.

Aus Verwaltungsgründen und insbesondere zur Versorgung der Münchner Kinder wird vorgeschlagen, die Gewährung der Verwaltungspauschale im EKI-Fördermodell daran zu binden, dass die Eltern-Kind-Initiativen die Daten der jeweils aktuell betreuten Kinder in das städtische System einpflegen und aktuell halten.

6. Faktorenförderung Neueinrichtungen Münchner Förderformel

Bei Eintritt von ca. 100 Neueinrichtungen (siehe Punkt 3.2 dieser Vorlage) in die Förderformel werden jährliche Mehrkosten für die Faktorenförderung (einschließlich Arbeitsmarktzulage) der Münchner Förderformel von geschätzt 18.345.000 Euro zusätzlich entstehen. Dabei handelt es sich um eine Schätzung, da derzeit nicht bekannt ist, welche Kindertageseinrichtungen neu in die Förderformel eintreten.

Die o.g. Mehrkosten für die Neueinrichtungen betragen jährlich 18.345.000 Euro. Es ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 6.115.000 Euro im Jahr 2019 und in Höhe von 18.345.000 Euro im Jahr 2020.

Darüber hinaus ist für den Herbst 2019 geplant, eine Beschlussfassung zum Finanzrahmen Münchner Förderformel dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Aufgrund von Veränderungen von Kennzahlen kam es zu Verschiebungen und einem Anpassungsbedarf beim Standortfaktor. Daher soll auch dieses Thema im Herbst behandelt werden.

7. Künftige personelle Auswirkungen bei RBS-KITA

Die Aufgaben der Zentralen Gebührenstelle beim Städtischen Träger des Geschäftsbereichs KITA sind die Berechnung und Festsetzung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft sowie die Berechnung und Feststellung der maßgeblichen Einkommen für die Festsetzung der Elternentgelte durch die freigemeinnützigen oder sonstigen Träger im Rahmen der Münchner Förderformel. Die Beitragsentlastung im Kindergartenbereich kann perspektivisch zu einer Reduzierung des Personalbedarfs bei der Zentralen Gebührenstelle führen. Die Erhöhung der Einkommensstaffel von 60.000 Euro auf 80.000 Euro wird zu einer Mehrung von Fallzahlen führen, ebenso wie die Fallzahlsteigerung durch den Eintritt weiterer Träger in die Münchner Förderformel. Schließlich sind auch die Einkommensberechnungen für die Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Plus sowie für die Eltern, deren Kinder im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung betreut werden, zu leisten.

Die Aufgaben des Bereichs Zuschuss in der Geschäftsstelle von RBS-KITA werden sich verändern, weil nun für alle Kinder eine Ausgleichszahlung erfolgen wird; bisher erfolgt der Ausgleich „nur“ für Kinder mit Gebührenbefreiung bzw. -staffelung. Darüber hinaus wird sich eine Fallzahlsteigerung im Bereich der Münchner Förderformel ergeben. Schließlich werden künftig auch Ausgleichszahlungen sowie Differenzkostenausgleiche für die Eltern-Kind-Initiativen zu entrichten sein sowie Defizitberechnungen im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung durchzuführen sein.

Mit der Beschlussvorlage „[...] Die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen Berechnung der einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte“, VV 09.04.2014 (Nr. 08-14 / V 14275) wurde eine Stelle für die Projektarbeit der Überprüfung der Aufbauorganisation, IT-Anpassung und Aufgabenwahrnehmung eingerichtet. Derzeit werden in dem Projekt Prozesse und Strukturen bearbeitet. Es ist noch nicht absehbar, welche Auswirkungen die Veränderungen konkret bei der Zentralen Gebührenstelle und dem Bereich Zuschuss haben werden. Es wird daher empfohlen, derzeit keine Personalanpassungen vorzunehmen.

Das Referat für Bildung und Sport wird aber beauftragt, die Aufgaben und Strukturen bei der Zentralen Gebührenstelle, bei RBS-KITA-FT-EKI und im Bereich Zuschuss, sowie die Personalausstattung an die veränderten Gegebenheiten aufgrund der Elternentgeltentlastung anzupassen. Dementsprechend wird das Organisationsprojekt bei der Zentralen Gebührenstelle hinsichtlich des Projektauftrags und der Zeitschiene angepasst. Die Ergebnisse werden spätestens mit Ablauf der Übergangsfrist August 2022 dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Es ist wie unter 2.3 beschrieben die Entscheidung des Freistaats Bayern bezüglich der Bezuschussung der Unter-Dreijährigen abzuwarten, um den Arbeitsaufwand hierfür mit einbeziehen zu können.

8. Kosten

Für die im Vortrag der Referentin beschriebenen und hier nachfolgend nochmals aufgeführten Angleichungen müssen nach Schätzung dauerhaft jährliche Mehrkosten in Höhe von bis zu 43.795.000 Euro – die freigemeinnützigen und sonstigen Träger betreffend – veranschlagt werden. Außerdem werden für das Übergangsjahr (siehe Punkt 2.2 und Punkt 5.1 dieser Vorlage) Finanzmittel in Höhe von bis zu 475.000 Euro benötigt. Davon entfallen Mehrkosten in Höhe von 158.000 Euro auf das Jahr 2019 und 317.000 Euro auf das Jahr 2020. Diese Mehrkosten können nicht innerhalb des bisher bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.0) getragen bzw. umgewidmet werden.

Die dauerhaft jährlichen Mehrkosten ab 2020 in Höhe von 43.795.000 Euro ergeben sich wie folgt:

Ausgleich für Bestandseinrichtung (Punkt 3.1 dieser Vorlage)	bis zu 1.600.000 Euro
Ausgleich für Neueintritte (Punkt 3.2 dieser Vorlage)	bis zu 11.850.000 Euro
Übernahme Spiel- und Materialgeld (Punkt 3.4 dieser Vorlage)	bis zu 1.600.000 Euro
Eltern-Kind-Initiativen Ausgleich (Punkt 5.1 dieser Vorlage)	bis zu 9.900.000 Euro
Eltern-Kind-Initiativen Spiel- und Materialgeld (Punkt 5)	bis zu 500.000 Euro
Finanzierungsbedarf MFF (Punkt 6 dieser Vorlage)	<u>bis zu 18.345.000 Euro</u> bis zu 43.795.000 Euro

Für diese Beschlussvorlage wurde eine Aktualisierung der Berechnungen für die Kosten des Entgeltausgleichs gegenüber der Beschlussvorlage vom 24.10.2018 (Nr. 14 – 20 / V 12954) vorgenommen. Grundlage waren alle belegten Plätze des Bewilligungsjahres 2018 von Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger oder sonstiger Träger, die an der Münchner Förderformel teilnehmen. Die Zahlen enthalten Ungenauigkeiten dahingehend, dass sich das Buchungsverhalten der Eltern bzw. die Auslastungen der Einrichtungen und die bei den Berechnungen hinterlegte Einkommensstruktur der Eltern ändern können.

9. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme

9.1 Sachkosten

Haushalts-jahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2019	Mehrausgaben für Übergangsjahr MFF (Ziff 2.2)	e	k	bis zu 133.000 €
2020	Mehrausgaben für Übergangsjahr MFF (Ziff 2.2)	e	k	bis zu 267.000 €
2019	Mehrausgaben MFF Bestandseinrichtungen Ausgleich (Ziff.3.1)	e	k	bis zu 533.000 €
2020	Mehrausgaben MFF Bestandseinrichtungen Ausgleich (Ziff. 3.1)	d	k	bis zu 1.600.000 €
2019	Mehrausgaben MFF Neueintritte Ausgleich (Ziff. 3.2)	e	k	bis zu 3.950.000 €
2020	Mehrausgaben MFF Neueintritte Ausgleich (Ziff. 3.2)	d	k	bis zu 11.850.000 €
2019	Mehrausgaben Spiel- und Materialgeld MFF-Einrichtungen (Ziff. 3.4)	e	k	bis zu 533.000 €
2020	Mehrausgaben Spiel- und Materialgeld MFF-Einrichtungen (Ziff. 3.4)	d	k	bis zu 1.600.000 €
2019	Mehrausgaben Eltern-Kind-Initiativen Ausgleich (Ziff. 5.1)	e	k	bis zu 3.300.000 €
2020	Mehrausgaben Eltern-Kind-Initiativen Ausgleich (Ziff. 5.1)	d	k	bis zu 9.900.000 €
2019	Mehrausgaben Eltern-Kind-Initiativen Übergangsjahr (Ziff. 5)	e	k	bis zu 25.000 €
2020	Mehrausgaben Eltern-Kind-Initiativen Übergangsjahr (Ziff. 5.1)	e	k	bis zu 50.000 €
2019	Mehrausgaben Eltern-Kind-Initiativen Spiel- und Materialgeld (Ziff. 5.1)	e	k	bis zu 167.000 €
2020	Mehrausgaben Eltern-Kind-Initiativen Spiel- und Materialgeld (Ziff. 5.1)	d	k	bis zu 500.000 €
2019	Faktorenförderung Neueintritte MFF (Ziffer 6)	e	k	bis zu 6.115.000 €
2020	Faktorenförderung Neueintritte MFF (Ziffer 6)	d	k	bis zu 18.345.000 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

9.2 Mehreinnahmen

Haushalts-jahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2019	Mehreinnahmen Elternbeiträge für KITA (Ziff. 3.1)	e	k	1.600.000 €
2020	Mehreinnahmen Elternbeiträge für KITA (Ziff. 3.1)	d	k	4.800.000 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

9.3 Mindereinnahmen

Haushalts-jahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2019	Mindereinnahmen Übergangsjahr Elternbeiträge für KITA (Ziff 2.2)	e	k	167.000 €
2020	Mindereinnahmen Übergangsjahr Elternbeiträge für KITA (Ziff 2.2)	e	k	333.000 €
2019	Mindereinnahmen Elternbeiträge für A-4/Tagesheime (Ziff 3.1)	e	k	66.000 €
2020	Mindereinnahmen Elternbeiträge für A-4/Tagesheime (Ziff 3.1)	d	k	200.000 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

9.4 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nichtstädtischer Trägerschaft erhöht sich um bis zu 14.756.000 Euro im Jahr 2019, bis zu 44.112.000 Euro im Jahr 2020 und bis zu 43.795.000 Euro jährlich ab 2021, davon sind bis zu 14.756.000 Euro im Jahr 2019, bis zu 44.112.000 Euro im Jahr 2020 und bis zu 43.795.000 Euro jährlich ab 2021 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produkterlösbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich um bis zu 1.433.000 Euro im Jahr 2019, bis zu 4.467.000 Euro im Jahr 2020 und bis zu 4.800.000 Euro jährlich ab 2021, davon sind um bis zu 1.433.000 Euro im Jahr 2019, bis zu 4.467.000 Euro im Jahr 2020 und bis zu 4.800.000 Euro jährlich ab 2021 zahlungswirksam (Produkterlösbudget).

Das Produkterlösbudget des Produkts 39211100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen vermindert sich um 66.000 Euro im Jahr 2019 und 200.000 Euro jährlich ab 2020, davon sind 66.000 Euro im Jahr 2019 und 200.000 Euro jährlich ab 2020 zahlungswirksam (Produkterlösbudget).

10. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Einsparungen

10.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft ab 2020	einmalig im Jahr 2020	einmalig im Jahr 2019
Summe zahlungswirksame Kosten	43.795.000 € ab 2020	317.000 € im Jahr 2020	14.756.000 € im Jahr 2019
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
- Mehrausgaben für Übergangsjahr MFF (Ziff 2.2)	bis zu 1.600.000 €	bis zu 267.000 €	bis zu 133.000 € bis zu 533.000 €
- Mehrausgaben MFF Bestandseinrichtungen Ausgleich (Ziff. 3.1)	bis zu 11.850.000 €		bis zu 3.950.000 €
- Mehrausgaben MFF Neueintritte Ausgleich (Ziff 3.2)	bis zu 1.600.000 €		bis zu 533.000 €
- Mehrausgaben Spiel- und Materialgeld MFF Einrichtungen (Ziff. 3.4)	bis zu 9.900.000 €		bis zu 3.300.000 €
- Mehrausgaben Eltern-Kind-Initiativen Ausgleich (Ziff. 5.1)		bis zu 50.000 €	bis zu 25.000 €
- Mehrausgaben Eltern-Kind-Initiativen Übergangsjahr (Ziff. 5.1)	bis zu 500.000 €		bis zu 167.000 €
- Mehrausgaben Eltern-Kind-Initiativen Spiel- und Materialgeld (Ziff. 5.1)	bis zu 18.345.000 €		bis zu 6.115.000 €
- Faktorenförderung Neueintritte Münchner Förderformel (Ziff. 6)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

10.2 Mindereinnahmen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft ab 2020	einmalig im Jahr 2020	einmalig im Jahr 2019
Erlöse bzw. Mindererlöse			
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	4.600.000 € ab 2020	- 333.000 € im Jahr 2020	1.367.000 € im Jahr 2019
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4) - Mehreinnahmen Elternbeiträge für KITA (Ziff 3.1) - Mindereinnahmen Übergangsjahr Elternbeiträge für KITA (Ziff 2.2) Mindereinnahmen Elternbeiträge für A-4/Tagesheime (Ziff. 3.1)	4.800.000 € - 200.000 €	 - 333.000 €	1.600.000 € - 167.000 € - 66.000 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

10.3 Nutzen

Es wird eine finanzielle Entlastung aller Münchner Familien erreicht, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft, in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft, die über die Münchner Förderformel gefördert werden, oder Eltern-Kind-Initiativen im Rahmen des EKI-Plus besuchen, sowie in Einrichtungen von Ganztagskooperationspartnern im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung sind. Außerdem wird der niederschwellige Zugang zur Kindertagesbetreuung für alle Bildungs- und Einkommensgruppen erleichtert. Infolgedessen wird dem Bildungsauftrag, der Bildungsgerechtigkeit und der Chancengleichheit Vorschub geleistet. Um möglichst vielen Münchner Familien dies zu ermöglichen, wurden Ausgleichsmodelle für alle Träger und Kindertageseinrichtungen in der Münchner Förderformel und auch für die Eltern-Kind-Initiativen erarbeitet. So können alle diese Träger bzw. Einrichtungen die neuen entlastenden Elternbeiträge anbieten und bekommen die dadurch entstehende Differenz durch die Landeshauptstadt München ausgeglichen. So kommt es zu keinerlei Qualitätsverlust in der Münchner Kinderbetreuung.

11. Fazit und Ausblick

Ganz im Sinne einer sozialgerechten Kinderbetreuung und im Sinne einer wohlverstandenen und nachhaltigen kommunalen Münchner Bildungsförderung werden insbesondere vor dem Hintergrund der Chancengleichheit und einem möglichst niederschweligen Zugang nochmals weitreichendere Überarbeitungen der Elternbeiträge mit dem Ziel einer möglichst umfangreichen finanziellen Entlastung für Münchner Familien vorgelegt. Mit den nochmals überarbeiteten Elternbeiträgen sind perspektivisch ab September 2019 in der Landeshauptstadt München 33.453 Kindergartenkinder von den Elternentgelten komplett befreit. Betrachtet man alle Altersgruppen, so profitieren Eltern von 61.537 Kindern in insgesamt 1.110 von rund 1.400 Münchner Kindertageseinrichtungen, die nach der Münchner Förderformel oder über das EKI-Plus gefördert werden.

Für Kinder im Kinderkrippenalter wird ein Vorschlag vorgelegt, sobald der Freistaat Bayern bekannt gibt, wie und wann auch hier der Zuschuss für Familien ausgereicht wird. Alle Eltern, deren Kinder in einer Münchner Kindertageseinrichtung betreut werden, können davon profitieren, ohne einen hochschwelligem Antrag stellen zu müssen. Um möglichst vielen Familien diese finanziellen Erleichterungen anbieten zu können, wurde ein Übergangs-Ausgleichsmodell für die Träger und Einrichtungen in der Münchner Förderformel und für die teilnehmenden Eltern-Kind-Initiativen geschaffen. Aufgrund der Befristung von jeweils drei Jahren können ab Sommer diesen Jahres Arbeitsgruppen tagen, die neue und wirkungsvolle Ausgleichsmodelle für Träger und Einrichtungen erarbeiten.

Wie in der Beschlussvorlage vom 24.10.2018 angekündigt, ist im Rahmen einer Evaluation vorgesehen, ca. drei Jahre nach Umsetzungsbeginn der neuen Beitragsregelung sowohl die Auswirkungen auf die Verwaltung als auch die Wirkung auf Familien und Kinder zu überprüfen. Dies wird dem Stadtrat dann zu gegebener Zeit vorgelegt werden.

Mit dieser Vorlage werden für den Einstieg von weiteren ca. 100 Kindertageseinrichtungen in die Münchner Förderformel die Gelder zur Verfügung gestellt, um möglichst vielen Familien in München Bildungsgerechtigkeit und Qualität in der Kindertagesbetreuung gekoppelt mit niedrigen Elternentgelten zu bieten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München finanziert und unterstützt mit seinem Konzept der Beitragsentlastung im Rahmen einer verantwortungsvollen kommunalen Daseinsvorsorge umfangreich Münchner Familien.

12. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden, damit die Mittel zeitgerecht bereit stehen. Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Nachtragshaushaltsplan 2019 bzw. ab 2020 in den Haushaltsplan 2020 aufgenommen.

13. Kontierungstabellen

13.1 Sachkosten

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Mehrausgaben MFF	2.2, 3.1 3.2, 3.4 6	23,24 25,26 30	4647.700.0000.6	versch.	682100
Mehrausgaben Eltern-Kind- Initiativen	5.1	27,28 29	4647.700.0000.6	599512205	682100

13.2 Mehreinnahmen/Mindereinnahmen

Mehreinnahmen/ Mindereinnahmen für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Mehreinnahmen Elternbeiträge für KITA	3.1	32	4647.110.0000.8	versch.	421102
Mindereinnahmen Übergangsjahr Elternbeiträge für KITA	2.2	33	4647.110.0000.8	versch.	421102
Mindereinnahmen Elternbeiträge für A 4/Tagesheime	3.1	35	2110.110.0000.0	versch.	421102

14. Unabweisbarkeit der Mittelbereitstellung gem. Art. 66 Abs. 1 BayGO

Die dargestellten Maßnahmen sind unabweisbar, da sie für die Neuregelung des Elterngeldes unaufschiebbar sind, da ansonsten eine Umsetzung zum Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres 2019/2020 nicht möglich wäre und die angekündigte finanzielle Entlastung der Münchner Familien nicht umgesetzt werden könnte. Die Maßnahmen waren nicht planbar und konnten daher nicht in den Eckdatenbeschluss im Juli 2018 eingebracht werden. Einerseits wurde das Referat für Bildung und Sport erst im Oktober 2018 zur Ent-

lastung der Eltern und zur Entwicklung eines wirkungsgleichen Modells für die Eltern-Kind-Initiativen beauftragt. Andererseits hat der Freistaat die Entlastung der Eltern mit einem Zuschuss in Höhe von 100 Euro pro Kindergartenkind und Monat erst im November 2018 angekündigt und wird diese Maßnahmen voraussichtlich erst im Mai 2019 umsetzen. Der weitere Ausbau aufgrund von Neueintritten in die Münchner Förderformel hinsichtlich der Ausgleichszahlungen und der Faktorenförderung ist unabweisbar, da diese bereits zum September 2019 zu erwarten sind.

Die Teilnahme der Eltern-Kind-Initiativen an der Beitragsentlastung und der daraus folgende Ausgleich ist deshalb unabweisbar, da eine spätere Umsetzung einerseits die Gefahr birgt, dass bei Eltern-Kind-Initiativen, die nicht auch ab dem 01.09.2019 an der Beitragsentlastung teilnehmen könnten, die Nachfrage nach Betreuungsplätzen sinken würde und somit für die Eltern-Kind-Initiative wirtschaftlich negative Auswirkungen folgen könnten. Ein Gleichklang mit den Einrichtungen, die nach der Münchner Förderformel gefördert sind, ist hier unabdingbar, zumal der Stadtrat das Referat für Bildung und Sport im Oktober 2018 beauftragt hat, Vorschläge für die BayKiBiG-finanzierten EKIs vorzulegen, die eine wirkungsgleiche Elternbeitragsentlastung zum Ziel haben.

Auch die Abschaffung des Spiel- und Materialgeldes (siehe 3.4.1) ist im Gleichklang mit der Beitragsfreiheit der Kindergartenkinder zu sehen, da hier ansonsten weiterhin von den Eltern Beträge erhoben werden könnten, die auch in der Münchner Förderformel nicht gedeckelt sind. Folge wäre davon, dass Eltern nur für das Spiel- und Materialgeld eine Berechnung durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe im Referat für Bildung und Sport gemäß § 90 SGB VIII beantragen würden, wobei der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu den Kosten stünde.

Eine Unabweisbarkeit wird auch für die Einführung der Stichtagsregelung (siehe 2.2) gesehen, die in der städtischen Gebührensatzung abgebildet werden muss, die zum 01.09.2019 in Kraft tritt. Durch diese Regelung wird verhindert, dass für Kinder, trotz Ankündigung der Gebührenfreiheit zum September 2019, ein Elternentgelt zu entrichten wäre. Diese Regelung ist auf ein Kindergartenjahr befristet, muss aber ab 01.09.2019 in Kraft treten.

15. Abstimmung

Die **Stadtkämmerei** hat zu der Beschlussvorlage mit Zuleitung vom 29.04.2019 wie folgt Stellung genommen:

„Die Vollversammlung des Münchner Stadtrates hat mit den Beschlüssen 'Haushaltsbeschluss ernst nehmen' Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04924 vom 27.01.2016 und 'Opti-

mierung der Haushaltssteuerung durch den Stadtrat' Sitzungsvorlage 14-20 / V 11021 vom 21.02.2018 ein neues Verfahren zum Haushaltsplanverfahren festgelegt. Demzufolge sind Finanzierungsbeschlüsse mit unterjährigen Budgetausweitungen nur bei unplanbaren und unabweisbaren Sachverhalten zulässig.

Im vorliegenden zu überprüfenden Beschlussentwurf handelt es sich um einen Finanzierungsbeschluss mit finanziellen Ausweitungen für das Haushaltsjahr 2019 und den Folgejahren. Ausweitungen werden in folgender Höhe beantragt:
einmalig für 2019: 14.756 Tsd. €
einmalig für 2020: 317 Tsd. €
dauerhaft ab 2020: 43.795 Tsd. €

Die Notwendigkeit einer sofortigen Entscheidung über die Finanzierung wird vom Referat für Bildung und Sport in Ziffer 14 der Vorlage dargestellt.

Die Stadtkämmerei vertritt hierzu folgende Meinung:

Die Unabweisbarkeit für die in Vortragsziffer 6 genannten Mehrkosten für die ca. 100 Neueinrichtungen (Faktorenförderung) wird bejaht.
Die Mehrkosten hierfür betragen für das Haushaltsjahr 2019 6.115 Tsd. € und ab 2020 18.345 Tsd. €.

In allen anderen Punkten ist die Unabweisbarkeit aus Sicht der Stadtkämmerei jedoch nicht gegeben.

Die geplanten Ausweitungen sind freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt München und weder durch fremdbestimmte Sachverhalte noch durch vertragliche oder rechtliche Verpflichtungen notwendig geworden.

Auch der angekündigte Zuschuss des Freistaates Bayern in Höhe von 100 € ist nicht ursächlich für die geplanten Ausweitungen, sondern würde alleine gesehen sogar zu geringeren Ausgaben der Landeshauptstadt München führen.

Aus Sicht der Stadtkämmerei sollten diese Ausweitungen daher in das Verfahren zum Eckdatenbeschluss 2020 aufgenommen werden und könnten nach positiver Beschlussfassung durch den Stadtrat ab 01.01.2020 umgesetzt werden.“

Das Referat für Bildung und Sport merkt zu dieser Stellungnahme der Stadtkämmerei Folgendes an:

Die Landeshauptstadt München hat Interesse, dass die in dieser Beschlussvorlage dargestellten Neuerungen bereits zum 01.09.2019 wirken, d.h. bereits zum Beginn des Kindergartenjahres und nicht erst zum 01.01.2020 oder später im laufenden Kindergartenjahr.

Für die Neuregelung im Bereich der Eltern-Kind-Initiativen wurde das Referat für Bildung und Sport im Oktober 2018 beauftragt, Vorschläge vorzulegen, die eine „wirkungsgleiche Elternentlastung“ garantieren. Wirkungsgleich betrifft aus Sicht des Referats für Bildung und Sport auch den Zeitpunkt der Umsetzungen, so dass dringend empfohlen wird, die Eltern mit Kindern in Eltern-Kind-Initiativen zeitgleich mit den Eltern von Kindern beim städtischen Träger oder bei nach der Münchner Förderformel geförderten Einrichtungen, also zum 01.09.2019, zu entlasten.

Auch die Abschaffung des Spiel- und Materialgeldes und die weitere Entlastung der Kindergartenkinder sollte zum 01.09.2019 vollzogen werden. Aus der Sicht der Eltern wäre es schwer vermittelbar, dass ein Teil der Elternentlastung bereits zum 01.09.2019 vollzogen wird, der andere Teil jedoch erst im laufenden Kindergartenjahr.

Zudem ist die Einführung des Übergangsjahres nur für ein komplettes Kindergartenjahr sinnvoll, weil für die Eltern nicht nachvollziehbar wäre, warum ein gleicher Sachverhalt in einem Teil des Kindergartenjahres anders behandelt wird, als im anderen Teil.

Schließlich würde eine spätere Einführung der angesprochenen Sachverhalte dazu führen, dass für ein Großteil der Kinder ein zweiter Gebührenbescheid bzw. eine veränderte Rechnung erstellt werden müsste und damit sowohl bei der Zentralen Gebührenstelle als auch bei allen betroffenen Trägern beachtlicher, zusätzlicher Verwaltungsaufwand produziert werden würde. Daher ist das Referat für Bildung und Sport immer bestrebt, Veränderungen in der Benutzungs- oder Gebührensatzung nur zu Beginn des Kindergartenjahres einzuführen.

Zusammenfassend hält das Referat für Bildung und Sport am einheitlichen Einführungszeitpunkt 01.09.2019 fest und empfiehlt dem Stadtrat eine entsprechende Entscheidung.

Das **Personal- und Organisationsreferat** hat einen Abdruck dieser Beschlussvorlage erhalten.

Das **Revisionsamt** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Das **Direktorium** wurde hinsichtlich der Einhaltung der Mindestanforderungen für Zuwendungsrichtlinien bzgl. der Richtlinie zur Elternentgeltentlastung von Eltern-Kind-Initiativen (EKI-Plus, Anlage 9) eingebunden.

Das **Sozialreferat** hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet – zwei seitens des Sozialreferats angeregte Ergänzungen zu bestehenden Formulierungen wurden wunschgemäß übernommen.

Die **Gleichstellungsstelle für Frauen** hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet.

Der **Behindertenbeirat** der Landeshauptstadt München – Facharbeitskreis Schule – hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Rückmeldungen des **Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales** sowie der **Regierung von Oberbayern** lagen zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor.

Anhörungsrechte eines **Bezirksausschusses** bestehen nicht.

Der **Korreferentin**, Frau Stadträtin Neff, und der **Verwaltungsbeirätin**, Frau Stadträtin Dietl, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Die Themenfelder dieser Beschlussvorlage sind mit der **FachARGE Kindertagesbetreuung** und dem **KleinKinderTagesstätten e.V. (KKT)** erörtert worden.

II.a Antrag der Referentin im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag der Referentin im Bildungsausschuss zuzustimmen.

II.b Antrag der Referentin im Bildungsausschuss

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Die sofortige Finanzierung ist - wie unter Punkt 14 des Vortrags dargestellt - unabweisbar, weil die dargestellten Maßnahmen für die Neuregelung der Elternbeiträge unaufschiebbar sind, da sonst eine Umsetzung zum Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres 2019/2020 nicht möglich wäre und die angekündigte finanzielle Entlastung der Münchner Familien nicht umgesetzt werden könnte. Die Maßnahmen waren nicht planbar und konnten daher nicht in den Eckdatenbeschluss im Juli 2018 eingebracht werden. Einerseits wurde das Referat für Bildung und Sport erst im Oktober 2018 zur Entlastung der Eltern und zur Entwicklung eines wirkungsgleichen Modells für die Eltern-Kind-Initiativen beauftragt. Andererseits hat der Freistaat die Entlastung der Eltern in Höhe von 100 Euro pro Kindergartenkind und Monat erst im November 2018 angekündigt und wird diese Maßnahmen erst im Mai 2019 umsetzen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, im Hinblick auf eine finanzielle Entlastung aller Münchner Familien, deren Kinder einen Kindergartenplatz in einem Haus für Kinder oder einem Kindergarten in städtischer, freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, die über die Münchner Förderformel gefördert wird, besuchen, eine Neuregelung der Elternbeiträge, wie unter Punkt 2.1 des Vortrags der Referentin dargestellt, umzusetzen.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für die Zeit vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 eine kommunale Ausgleichszahlung für Kinder auf Kindergartenplätzen in Häusern für Kinder und Kindergärten, die keinen staatlichen Elternbeitragszuschuss erhalten, zu leisten. Die Auszahlung in Höhe von maximal 100 Euro erfolgt an die Träger, die an der Münchner Förderformel und der Förderung nach EKI-Plus teilnehmen.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, dem Stadtrat Vorschläge zur Anpassung der Elternbeiträge für unter dreijährige Kinder vorzulegen, nachdem die konkrete Umsetzung der Beitragsentlastung des Freistaats Bayern für diese Altersgruppe bekannt ist.

6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Geschwisterermäßigung, wie unter Punkt 2.5 des Vortrags der Referentin beschrieben, neu zu regeln.
7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, Bezieher von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, Bezieher von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz sowie Mütter und Väter, die mit ihren Kindern in einer betreuten Wohnform nach § 19 SGB VIII, und Frauen mit Kindern, die vorübergehend in einem Frauenhaus leben, in den auf Gebührenbefreiung anspruchsberechtigten Personenkreis aufzunehmen, wie unter Punkt 2.6 des Vortrags der Referentin beschrieben.
8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, allen freigemeinnützigen und sonstigen Trägern, die über die Münchner Förderformel gefördert werden, einen finanziellen Ausgleich für die reduzierten Elternentgelte, wie unter Punkt 3 des Vortrags der Referentin beschrieben, auszahlend.
9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Anrechnung des 100 Euro Zuschusses des Freistaats Bayern auf die Differenzkostenförderung, wie unter Punkt 4.1 des Vortrags der Referentin beschrieben, umzusetzen.
10. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Regelung aufzuheben, dass mindestens 50 Prozent der Plätze, die nach der Münchner Förderformel gefördert werden, an die Öffentlichkeit zu vergeben sind, wie unter Punkt 4.2 des Vortrags der Referentin beschrieben. Die Regelung, dass ausschließlich Münchner Kinder gefördert werden, bleibt bestehen.
11. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Gastkindregelung, wie unter Punkt 4.3 des Vortrags der Referentin beschrieben, anzupassen.
12. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, ausnahmsweise im Jahr 2019 den Eintritt in die Münchner Förderformel, wie unter Punkt 4.4 des Vortrags der Referentin beschrieben, zum 01.09.2019 zu ermöglichen.
13. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, künftig die Höhe der Pauschale zur Berechnung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, entsprechend der unter Punkt 4.5 des Vortrags der Referentin dargestellten Grundsätze, auf dem Verwaltungsweg anzupassen.

14. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für Eltern-Kind-Initiativen, die sich für das Fördermodell EKI-Plus entscheiden, wie unter Punkt 5.1 des Vortrags der Referentin beschrieben, einen wirkungsgleichen finanziellen Ausgleich für die Entlastung der Elternentgelte zu leisten. Das Referat für Bildung und Sport wird zudem beauftragt, die Berechnung der Elterneinkommen durchzuführen, wie dies auch für Einrichtungen der Münchner Förderformel durchgeführt wird.
15. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, in Kooperation mit dem Sozialreferat die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Zumutbarkeitsprüfung gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII durch die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport für Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Kind/er eine EKI mit Förderung nach EKI-Plus buchen, einzuleiten.
16. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, dass ab dem 01.09.2019 die Eltern, deren Kinder eine Einrichtung eines freigemeinnützigen oder sonstigen Trägers, die nach der Münchner Förderformel gefördert wird, oder eine Eltern-Kind-Initiative mit Förderung nach EKI-Plus besuchen, kein Spiel- und Materialgeld mehr zu leisten haben. Im Gegenzug erhält der Träger, wie unter Punkt 3.4 des Vortrags der Referentin beschrieben, einen finanziellen Ausgleich befristet bis 31.08.2022.
17. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für die Zeit ab dem 01.09.2022 ein Verfahren zum weiteren Ausgleich der Elternentlastung, das das Übergangsverfahren (vgl. Punkt 3 des Vortrags) ersetzt, unter Beteiligung der FachARGE Kindertagesbetreuung zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
18. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, das EKI-Fördermodell zu evaluieren und ggf. dem Stadtrat eine Anpassung zur Entscheidung vorzulegen.
19. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, Aufgaben, Strukturen sowie die Personalausstattung bei der Zentralen Gebührenstelle, bei RBS-KITA-FT-EKI und bei KITA-GSt-Zuschuss zu prüfen und spätestens im Jahr 2022 ggf. notwendige Anpassungen dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
20. Der Stadtrat stimmt der Neufassung der „Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel“ (Anlage 5 a), der „Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte“ (Anlage 7 a) und der „Differenzförderungsrichtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte (DiRi)“ (Anlage 8 a) zu.

21. Der Stadtrat stimmt der Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe (EKI-Fördermodell) (Anlage 10 a) zu.
22. Der Stadtrat stimmt der Einführung der Richtlinie zur Elternentgeltentlastung von Eltern-Kind-Initiativen (EKI-Plus) (Anlage 9), die mit dem Direktorium hinsichtlich Einhaltung der Mindestanforderungen für Zuwendungsrichtlinien abgestimmt wurde, zu.
23. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Mehrausgaben für die Stichtagsregelung/Übergangsjahr Münchner Förderformel in Höhe von bis zu 133.000 Euro im Jahr 2019 und von bis zu 267.000 Euro im Jahr 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
24. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Mehrausgaben Ausgleich für die Bestandseinrichtungen in der Münchner Förderformel in Höhe von bis zu 533.000 Euro im Jahr 2019 und bis zu 1.600.000 Euro jährlich ab 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
25. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Mehrausgaben Ausgleich für Neueintritte in die Münchner Förderformel in Höhe von bis zu 3.950.000 Euro im Jahr 2019 und bis zu 11.850.000 Euro jährlich ab 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
26. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Mehrausgaben für Spiel- und Materialgeld der teilnehmenden Einrichtungen an der Münchner Förderformel in Höhe von bis zu 533.000 Euro im Jahr 2019 und bis zu 1.600.000 Euro jährlich ab 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
27. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Mehrausgaben für Ausgleichszahlungen für Eltern-Kind-Initiativen mit Förderung nach EKI-Plus in Höhe von bis zu 3.300.000 Euro im Jahr 2019 und bis zu 9.900.000 Euro jährlich ab 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
28. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Mehrausgaben für die Stichtagsregelung/Übergangsjahr für Eltern-Kind-Initiativen mit Förderung nach EKI-Plus in Höhe von bis zu 25.000 Euro im Jahr 2019 und bis zu 50.000 Euro im Jahr 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
29. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Mehrausgaben für Spiel- und Materialgeld für Eltern-Kind-Initiativen mit Förderung nach EKI-Plus in Höhe von bis zu 167.000 Euro im Jahr 2019 und bis zu 500.000 Euro jährlich ab 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.

30. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für die Faktorenförderung Neueintritte Münchner Förderformel Mehrausgaben in Höhe von bis zu 6.115.000 Euro im Jahr 2019 und bis zu 18.345.000 Euro jährlich ab 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
31. Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nichtstädtischer Trägerschaft erhöht sich um bis zu 14.756.000 Euro im Jahr 2019, bis zu 44.112.000 Euro im Jahr 2020 und bis zu 43.795.000 Euro jährlich ab 2021, davon sind bis zu 14.756.000 Euro im Jahr 2019, bis zu 44.112.000 Euro im Jahr 2020 und bis zu 43.795.000 Euro jährlich ab 2021 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
32. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Mehreinnahmen beim Städtischen Träger für KITA in Höhe von bis zu bis zu 1.600.000 Euro im Jahr 2019 und bis zu 4.800.000 Euro jährlich ab 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
33. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Mindereinnahmen der Elternbeiträge für das Übergangsjahr für KITA in Höhe von 167.000 Euro im Jahr 2019 und 333.000 Euro im Jahr 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
34. Das Produkterlösbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich um bis zu 1.433.000 Euro im Jahr 2019, bis zu 4.467.000 Euro im Jahr 2020 und bis zu 4.800.000 Euro jährlich ab 2021, davon sind um bis zu 1.433.000 Euro im Jahr 2019, bis zu 4.467.000 Euro im Jahr 2020 und bis zu 4.800.000 Euro jährlich ab 2021 zahlungswirksam (Produkterlösbudget).
35. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Mindereinnahmen der Elternbeiträge im Geschäftsbereich A-4/Tagesheime in Höhe von bis zu 66.000 Euro im Jahr 2019 und 200.000 Euro jährlich ab 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
36. Das Produkterlösbudget des Produkts 39211100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen vermindert sich um 66.000 Euro im Jahr 2019 und 200.000 Euro jährlich ab 2020, davon sind 66.000 Euro im Jahr 2019 und 200.000 Euro jährlich ab 2020 zahlungswirksam (Produkterlösbudget).
37. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04567 vom 19.10.2018 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

38. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04714 vom 29.11.2018 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

39. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04936 vom 31.01.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

40. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05203 vom 05.04.2019 bleibt aufgegriffen. Die Bearbeitungsfrist wird bis Jahresende 2020 verlängert.

41. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss
nach Antrag

III.b Beschluss im Bildungsausschuss
nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. RBS-KITA-GSt-Stab/V

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Personal
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
das Referat für Bildung und Sport – GL 2
das Referat für Bildung und Sport – GL 3
das Referat für Bildung und Sport – GL 4
das Referat für Bildung und Sport – SB
das Referat für Bildung und Sport – Recht
das Referat für Bildung und Sport – A-4
das Sozialreferat
die Gleichstellungsstelle für Frauen
z. K.

Am